

**Abwägungstabelle über die Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Abwägungs- und Satzungsbeschluss) zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Weißewarte"**

**1. Öffentliche Beteiligung**

- Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 01.07.2024 bis 09.08.2024.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

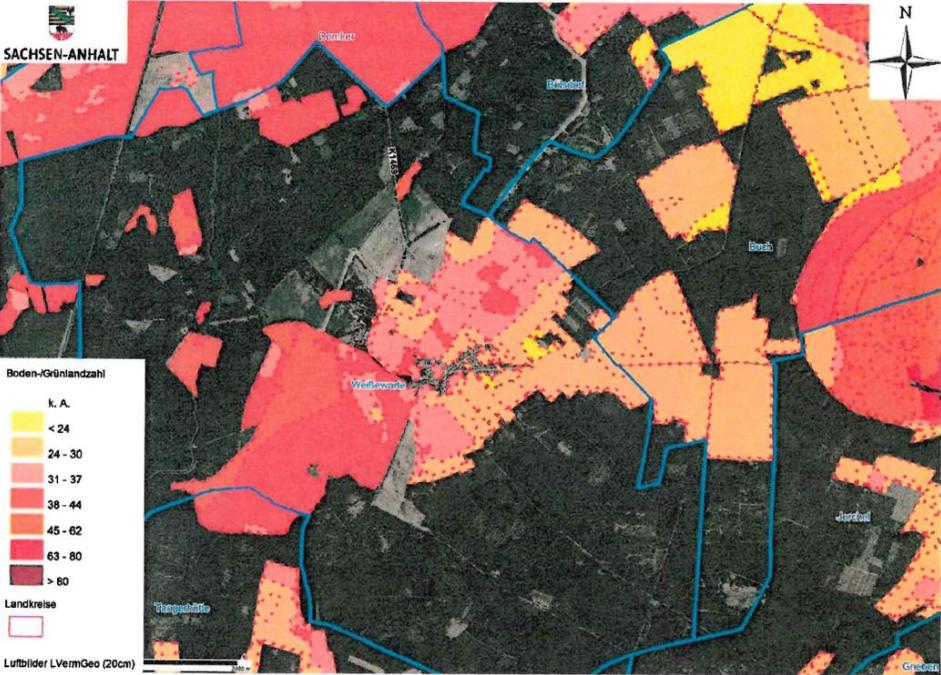
**2. Beteiligte Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

- Zeitraum der Beteiligung 26.06.2024 – 09.08.2024.

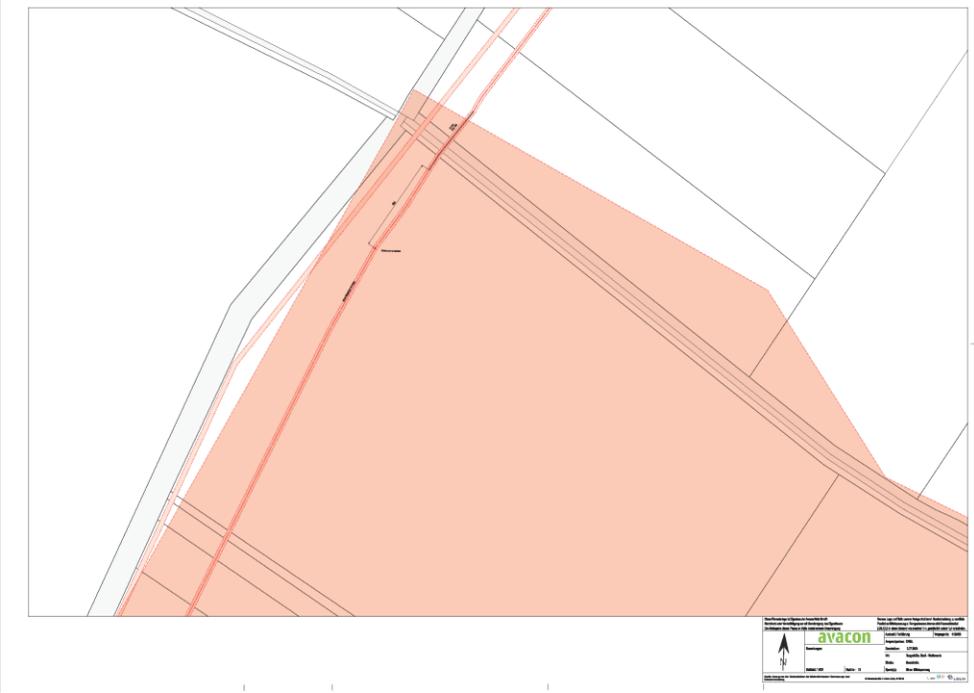
Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1.	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter		
2.	50 Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin 01.07.2024	<p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet <i>derzeit keine</i> von <i>der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen</i> (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Kein Abwägungserfordernis.</p>
3.	ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH Platz des Friedens 3		

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	39606 Osterburg		
4.	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Akazienweg 25 39576 Stendal</p> <p>01.08.2024</p>	<p>zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes hat das ALFF Altmark mit Stellungnahme vom 24.08.2023 <i>Bedenken hinsichtlich der Überplanung von Böden</i> mit vergleichsweise höheren Bodenbonitäten und wegen des agrarstrukturell bedenklichen Umfangs der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen in der Gemarkung Weiße Warte für eine Photovoltaikfreiflächenanlage geäußert.</p> <p>Auf diese Stellungnahme und die rechtliche Begründung wird verwiesen.</p> <p>Im jetzt vorliegenden Entwurf wurde u.a. eine Alternativprüfung vorgenommen. Auf S. 53 ist ausgeführt „Die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen von FF-PV-Anlagen erfordert eine Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des gesamten Gemeindegebietes.“ Tatsächlich wurde aus hiesiger Sicht eine Alternativprüfung auf Gemarkungsebene, nicht auf Gemeindeebene vorgenommen.</p> <p>Es kann nachvollzogen werden, dass ggf. nur eine Konversionsfläche verfügbar ist, für die ggf. schon eine Planung existiert und weitere nicht zur Verfügung stehen. Des Weiteren verläuft die vorhandene Bahnstrecke im Gemarkungsgebiet durch Waldgebiet. Eine Bundesautobahn ist nicht vorhanden. Das Vorranggebiet für Hochwasserschutz nimmt ca. die Hälfte der verfügbaren Gemarkungsfläche ein.</p> <p>Für die übriggebliebenen Suchräume wird ausgeführt, dass die Ackerzahl flächendeckend &lt; 28 beträgt und sich somit aus diesem Kriterium keine weitere Konkretisierung hinsichtlich der Eignung ergibt. Die ermittelten Suchräume wären grundsätzlich für die Ausweisung von FFPVA gleich gut geeignet.</p> <p>Tatsächlich existieren in der Gemarkung Weiße Warte in größerem Umfang Flächen mit AZ &lt; 27 (siehe Anlage). In dem auf der Karte, S. 62 der Begründung dargestellten Suchraum finden sich ebenfalls Flächen mit AZ über 30 Bodenpunkte (vergleiche Anlage). Dies trifft auch für das Vorhabengebiet zu.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf und die inhaltliche Abwägung befinden sich im Anhang zur Abwägungstabelle.</p> <p><b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Entsprechend den im Geodatenportal Sachsen-Anhalt dargestellten Flächen mit unterschiedlichen Ackerzahlen liegt das</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>In der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde durch mich bereits ausgeführt, dass die Ackerzahl der Vorhabenfläche Überwiegend 30 - 35 Bodenpunkte beträgt ... und es sich somit nicht um die schwächsten Böden der Region handelt.</p> <p>Auf S. 63 der Begründung zum Bebauungsplan wird weiter ausgeführt, dass die Bauplanflächen (FFPVA) in der Gemarkung Weiße Warte 3% der Gemarkungsfläche ausmachen.</p> <p>Dies ist rechnerisch richtig. Wie aber schon in meiner vorhergehenden Stellungnahme ausgeführt, verfügt die Gemarkung Weiße Warte über einen hohen Waldanteil, was wiederum bei Entzug von 60 ha Ackerfläche zu einer hohen Betroffenheit hinsichtlich der verlorenen landwirtschaftlichen Nutzfläche (über 10% der LF) führt.</p> <p>Zusammenfassend kann eine gleich gute Eignung der Suchräume aus landwirtschaftlicher Sicht nicht bestätigt werden. Agrarstrukturell besteht immer noch eine hohe Betroffenheit hinsichtlich der in Anspruch genommenen LN. Deshalb werden die Bedenken aufrechterhalten.</p>	<p>Plangebiet komplett in der schlechtesten Kategorie &lt; 28. Eine Unterscheidung zwischen Ackerzahl und Bodenpunkten wird nun in der Begründung vorgenommen.</p> <p><b>Die Bedenken werden nicht geteilt.</b></p> <p>Das Gebiet der Einheitsgemeinde weist gänzlich den Status als benachteiligtes Gebiet i.S.d. Anlage der Verordnung über Gebiete für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (FFAVO) auf. Gleichwohl unterscheiden sich die Flächen in Bezug auf die Bodenpunkte. Das beabsichtigte Plangebiet weist Bodenpunkte i.H.v. 24 bis 44 auf. Es handelt sich bei den Flächen damit zwar nicht um die schwächsten Böden der Region, landesweit betrachtet allerdings um sehr unterdurchschnittliche Böden.</p> <p>So schätzen sowohl der Ortschaftsrat Weißewarte als auch der Stadtrat der Einheitsgemeinde Tangerhütte den Standort als geeignet ein. Entsprechend dem</p>

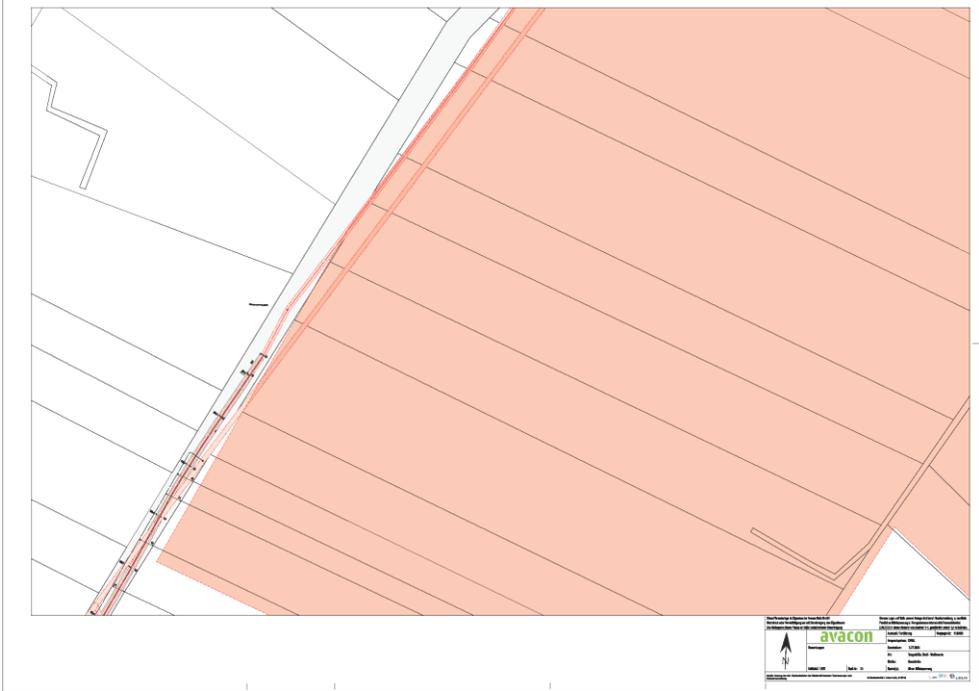
Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
			<p>Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat der Ortschaftsrat der Ortschaft Weißewarte das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans in seiner Sitzung vom 09.08.2022 einstimmig als potentielle Entwicklungsfläche für PVFF-Anlagen festgelegt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Am 19.10.2022 fasste der Stadtrat den Beschluss zur Aufstellung des B-Planes.</p> <p>Auch wenn in der Gemarkung Weißewarte durch das Vorhaben 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche entzogen werden, handelt es sich zum einen um einen wenig ertragreichen Boden und zum anderen entspricht das Vorhaben den Zielen der Bundesrepublik Deutschlands, die Klimaziele zu erreichen.</p> <p>In der Gesamtabwägung muss der Belang Landwirtschaft dem Belang der gesicherten Energiegewinnung weichen.</p> <p>Durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat der Gesetzgeber dem Ausbau erneuerbarer Energien die Bedeutung als überragendes öffentliches Interesse (vgl. § 2 EEG 2023) eingeräumt. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass in Abwägungsentscheidungen in der Regel diesem überragenden öffentlichen Interesse Vorrang einzuräumen ist.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
5.	Avacon AG Bahnhofstraße 13 39307 Genthin  09.07.2024	<p>... die uns übersandten Unterlagen zum oben genannten Sachverhalt haben wir in Hinblick auf unsere Belange überprüft.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass durch den Bebauungsplan bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus unserer Sicht nicht vorzubringen. Wir hoffen, Ihnen die zur weiteren Bearbeitung notwendigen Informationen gegeben zu haben, stehen jedoch für Rückfragen gern zu Ihrer Verfügung.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strom</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		 <p>The map displays a site plan for a solar park. A large area on the right side is shaded in orange, indicating a specific zone or boundary. A network of lines, likely representing roads or utility lines, is shown on the left and top. Several small black arrows and lines point to specific features on the orange-shaded area. In the bottom right corner of the map, there is a small technical information box with the logo 'avacon' and some illegible text.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
			

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		 <p>The image is a technical site plan for the Solarpark Weißewarte. It features a large area shaded in orange, representing the solar panel layout, which is oriented diagonally. A grey road or path runs along the left and top edges of the solar field. In the bottom right corner, there is a small technical drawing block containing the 'avacon' logo, a north arrow, and various project details such as 'Projektname', 'Standort', 'Mastab', and 'Datum'.</p>	

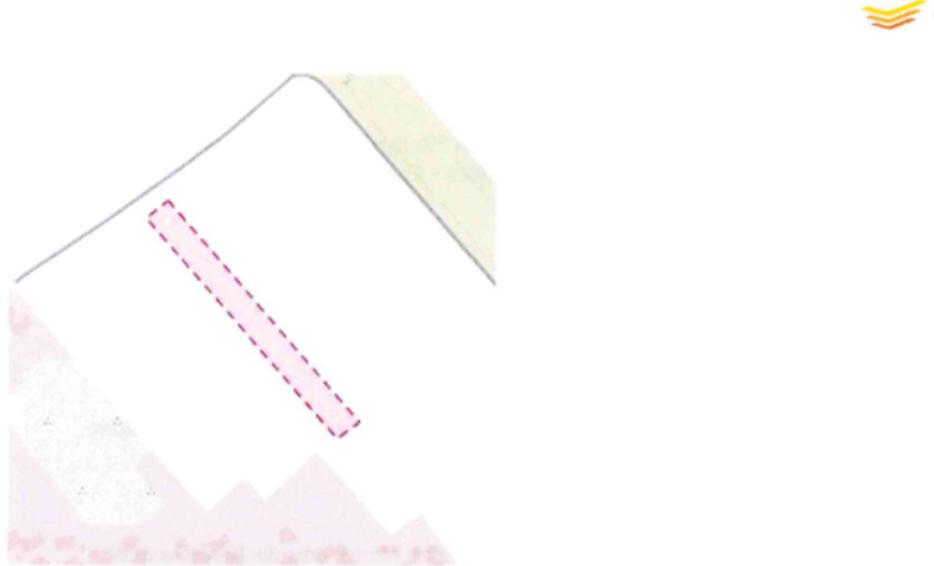
Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gas</li> </ul>		
6.	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt Olvenstedter Str. 10 39108 Magdeburg</p>		
7.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p>	<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.</p> <p>Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange <i>keine Einwände</i>.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	05.08.24		
8.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt Olvenstedter Str. 10 39108 Magdeburg		
9.	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg Max-Josef-Metzger-Straße 1 39104 Magdeburg		
10.	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH Universitätsplatz 12 39104 Magdeburg		
11.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Magdeburg Postfach 1155 39001 Magdeburg		
12.	Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:  1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter oder um eine Solar- bzw. Photovoltaik-Freifläche oder um sonstige Planung mit geringer Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Gastransportleitung. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

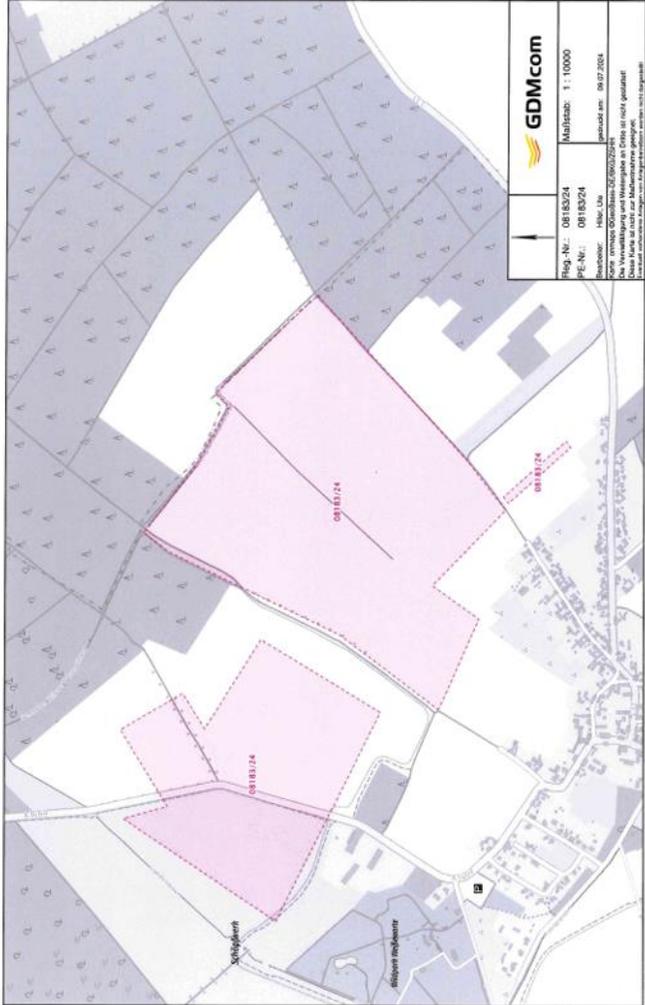
Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>10707 Berlin</p> <p>23.07.24</p>	<p>2. Die Bauhöhe ist unbekannt oder bleibt unverändert.</p> <p>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p> <p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes (Frequenzordnung).</p> <p>Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes.</p> <p>Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.</p> <p>Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbau der Elektrizität-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01,53105 Bonn; EMail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;</li> <li>- Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21,55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMDBauLp@BNetzA.de.</li> </ul> <p>Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.</p>	
13.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI24 Hylandstraße 18 38820 Halberstadt</p> <p>16.07.2024</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag																				
		<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung und möchte auf folgendes hinweisen. Die Äußerungen des Vorhabenträgers nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 01.08.2023, AZ: PTI24, Fachreferent Team Betrieb, Lukas Zimmermann, Ost24_2023_55714 gilt unverändert weiter. Wir danken für Ihre Bemühungen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf und die inhaltliche Abwägung befinden sich im Anhang zur Abwägungstabelle unter der lfd. Nr. 2.</p>																				
14.	<p>ENGIE E&amp;P Deutschland GmbH Postfach 13 60 49803 Lingen (Ems)</p>																						
15.	<p>GDM GmbH Maximilianallee4 04129 Leipzig</p> <p>09.07.2024</p>	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="0" data-bbox="678 898 1592 1042"> <thead> <tr> <th><b>Anlagenbetreiber</b></th> <th><b>Hauptsitz</b></th> <th><b>Betroffenheit</b></th> <th><b>Anhang</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss,</p>	<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>  <p>PE-Nr. 08183/24 - 09.07.2024 - Seite 2 von 5</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p>Karte: onmaps @GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG-4326) 52.472969, 11.883719</p> <p>Karte: onmaps @GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 2/Brachstreifen WGS84 - Geographisch (EPSG-4326) 52.475053, 11.872707</p> <p>GDMcom GmbH Maximiliansallee 4, 04129 Leipzig Tel. +49 341 3508-0 Fax +49 341 3508-100 E-Mail info@gdmcom.de</p> <p>Geschäftsführung Dirk Pöschel Ambergstraße Leipzig HRB 15463 USt-Id-Nr. DE813071383</p> <p>Bankverbindung IBAN DE88 1205 0000 0001 3655 84 BIC BFSW3333   Deutsche Kreditbank AG Zertifiziert DIN EN ISO 9001   ISO/IEC 27001 ISO 14001   SCC*   DIN 14679   Betriebsfamilie</p> <p>Seite 2 von 3 gdmcom.de</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		 <p data-bbox="712 938 1057 962">Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p data-bbox="712 1010 1612 1034">Darstellung angefragter Bereich: 3/Brachstreifen WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.467961, 11.884921</p> <p data-bbox="712 1114 963 1165">Mit freundlichen Grüßen GDMcom GmbH</p> <p data-bbox="996 1197 1473 1220" style="text-align: center;">-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-</p> <p data-bbox="712 1252 1624 1308">Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login">https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</a></p> <p data-bbox="712 1337 891 1361">Anlagen: Anhang</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• ONTRAS Gastransport GmbH</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</li> <li>• VNG Gasspeicher GmbH</li> <li>• Erdgasspeicher Peissen GmbH</li> </ul> <p>Im angefragten Bereich befinden <i>sich keine Anlagen</i> und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage:</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des 0.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p style="text-align: right; font-size: small;">PE-Nr: 08163/24 - 09.07.2024 - Seite 5 von 5</p> 	

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
16.	Haus des Handwerks Gareisstraße 10 39106 Magdeburg		
17.	IHK Magdeburg Alter Markt 8 39104 Magdeburg  07.08.2024	die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 26. Juni 2024 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich <i>keine Anregungen geltend</i> .	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
18.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 06130 Halle (Saale)  23.07.2024	<p>mit Schreiben vom 03.07.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs des o.g. Bebauungsplans um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche 1 geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Belange, die das M B, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g. Vorhaben (Entwurf - BP "Solarpark Weißewarte") <i>nicht entgegen</i>.</p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben<sup>1</sup> die Planung nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den B-Planbereich nicht vor.</p> <p>Das LAGB, Abteilung Bergbau, plant oder unterhält im angegebenen Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen. Stefan Thurm (Tel.: 0345 13197-275)</p>	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p><u>Geologie</u>                      Die geologische Stellungnahme des LAGB wurde in die Begründung übernommen. Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf <i>keine neuen Hinweise</i>.                      Babett Hähnel (Tel.: 0345 131 97-352)                      Hinweis                      Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.</p>	
19.	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt                      Scharnhorststraße 89                      39576 Stendal</p> <p>03.07.2024</p>	<p>Gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <p>1. Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“. Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieser Festpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVerGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden.</p> <p>Koordinaten der Festpunkte zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden. Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt [Anlage 2] und im Gesetzesauszug [Anlage 3] gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten. Die Festpunkte sind aus der Festpunktübersicht zu nehmen. (Anlage 1)</p> <p>3. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p> <p>Hinweis:                      Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Erhöhen oder Abtragen des bestehenden Geländes, insbesondere im Bereich gesetzlich geschützter Festpunkte ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</li> <li>• Anhand der erfolgten Vermessung – in deren Rahmen die in Rede stehenden Festpunkte beachtet wurden – wird eine Überbauung der Festpunkte verhindert. TP 300 <b>PZ</b></li> <li>• Nach Maßgabe der eingegangenen Stellungnahme ist ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden.</li> <li>• Die Anforderungen i.S.d. § 197 BauGB werden im weiteren Verfahren beachtet.</li> <li>• Die Festpunkte werden zudem im Planwerk eingetragen.</li> </ul>



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

**Erläuterungen zum Auszug aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung - Festpunkte**  
 Die Daten der Festpunkte der Grundlagenvermessung des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren AFIS<sup>®</sup> (Amtliches Festpunktinformationssystem) strukturiert geführt.

**Festpunktübersicht:**

 Geodätischer Grundnetzpunkt  
 Referenzstationenpunkt

 Lagefestpunkt  
 Schweresfestpunkt

 Höherfestpunkt

Darstellung in blau - fundamentaler Festpunkt (FFP); Darstellung in grün - Benutzungs-Festpunkt (BFP)

Die Benennung der Nummerierungsbezirke der Grundlagenvermessung erfolgt im Blattschnitt der Topographischen Karte im Maßstab 1:25.000 und ist in der Festpunktübersicht in rot dargestellt.

**Einzelnachweis, Gesamtauszug und Punktlisten der Grundlagenvermessung**

**Amtliche Bezugssysteme**

Lage: ETRS89\_UTM32 bzw. UTM33 - Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in Zone 32/33  
 Koordinatenwerte bei UTM-Abbildung: East (Ostwert), North (Nordwert) in m  
 Höhe: DE\_DHHN2016\_NH -Deutsches Haupthöhenetz 2016, Normalhöhe  
 Höhenwert in m  
 Schwere: GHSND2016 - Deutsches Hauptschweresetz 2016  
 Schwerkraft in m/s<sup>2</sup>

**Punktvermarktung**  
 Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem LSA-Profil AFIS zu entnehmen ([www.vermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.vermgeo.sachsen-anhalt.de))

**Qualitätsangaben**  
 Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen.  
 Die „Genauigkeitsstufe“ ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung, in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

**Position/Lagefläche**

Genauigkeitsstufe:	0900 S < 1 mm	4000 S S 2 mm	1100 S S 5 mm
	1200 S < 1 cm	2000 S S 1,5 cm	2000 S S 2 cm
	2050 S S 2,5 cm	2100 S S 3 cm	2200 S S 6 cm
	2300 S < 10 cm	3000 S S 30 cm	3100 S S 60 mm
	3200 S S 100 cm	3300 S S 500 cm	5000 S > 500 cm
Vertrauenswürdigkeit:	1100: Ausgleichung	1200: Berechnung	1300: Bestimmungsverfahren
	1400: ohne Kontrollen		

**Schwere**

Genauigkeitsstufe:	1000 S < 20 10 <sup>6</sup> m/s <sup>2</sup>	2000 S < 100 10 <sup>6</sup> m/s <sup>2</sup>	3000 S > 100 10 <sup>6</sup> m/s <sup>2</sup>
	4000 als Schwereschlusspunkt ungeeignet		
Vertrauenswürdigkeit:	1100: aus Ausgleichung	1300: ohne Ausgleichung kontrolliert	1400: unkontrolliert

**Erläuterungen zum Auszug aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung - Aufnahmepunkte**  
 Die Daten der Aufnahmepunkte (AP) des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren ALKIS<sup>®</sup> (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) strukturiert geführt.

**Punktkennezeichen**  
 Das Punktkennezeichen neu entstehender Aufnahmepunkte nach Einführung ETRS89 in der UTM-Abbildung Zone 32 und 33 besteht aus dem Nummerierungsbezirk (NBZ) und der Punktnummer. Der NBZ entspricht der durch die 1-km-Gitterlinien des UTM für die Lage begrenzten Fläche, in der der AP nach seinen Lagekoordinaten liegt. Er wird nach den Koordinaten Rechts- und Hochwert des südwestlichen Gitterschnittpunktes benannt.  
 Dem Punktkennezeichen der vor Einführung des neuen Bezugssystems im ALKIS<sup>®</sup> entstandenen Aufnahmepunkte steht ein G als Hinweis für die Bezeichnung im bisherigen Bezugssystem DE\_42-83\_3GK4 (Gauß-Krüger-Abbildung, Datum Pulcowo 42/83, Krassowski-Ellipsoid, 3-Meridiansystem) vor.

**Aufnahmepunktübersicht (AP-Übersicht)**  
 Nach Einführung des neuen Bezugssystems ETRS89 in der UTM-Abbildung Zone 32 und 33 im ALKIS<sup>®</sup> werden die Punktkennezeichen der neu entstehenden Aufnahmepunkte in der AP-Übersicht mit vollständigem NBZ des UTM angezeigt.  
 Die Darstellung der Punktkennezeichen aller anderen Aufnahmepunkte in der AP-Übersicht bezieht sich auf das bisherige Bezugssystem DE\_42-83\_3GK4 und erfolgt ohne Angabe des NBZ, wobei das Kilometerquadrat des NBZ in der Farbe violett und in Form der Angabe der Koordinaten der linken unteren Ecke im Bezugssystem OE\_42-83\_3GK4 ausgegeben wird.

**Einzelnachweis, Gesamtauszug und Punktlisten der Aufnahmepunkte**

**Amtliche Bezugssysteme**

Lage: ETRS89\_UTM32 bzw. UTM33 - Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in Zone 32/33  
 Koordinatenwerte bei UTM-Abbildung: East (Ostwert), North (Nordwert) in m  
 Höhe: DE\_DHHN2016\_NH -Deutsches Haupthöhenetz 2016, Normalhöhe  
 Höhenwert in m

**Punktvermarktung**  
 Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem ALKIS-Objektartenkatalog Land Sachsen-Anhalt (ALKIS-OK-LSA) zu entnehmen ([www.vermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.vermgeo.sachsen-anhalt.de))

**Qualitätsangaben**  
 Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen.  
 Die „Genauigkeitsstufe“ ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung, in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

**Genauigkeitsstufe:** 1200 S < 1 cm      2000 S < 2 cm

**Vertrauenswürdigkeit:** 1100: Ausgleichung      1200: Berechnung      1300: Bestimmungsverfahren

1400: ohne Kontrollen

**Allgemeine Hinweise**  
 Die Auszüge aus dem amtlichen Liegenschaftskataster- und dem amtlichen Festpunktinformationssystem auf Papier sowie in digitaler Form auf einer DVD/DVD sind maschinell erstellt. Sie gelten als unterschrieben und gesiegelt.

		<p style="text-align: center;"><b>Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP / NivP</b></p> <p><b>1</b> Trigonometrische Punkte (TP) sind Vermessungspunkte, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster) aber auch u.a. für technische und wissenschaftliche Vermessungen.</p> <p>Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Bei einem Bodenpunkt wird ein 30 cm langer Granitpfiler so in das Erdreich gesetzt („vermarkt“), dass dessen Kopf etwa 15 cm aus dem Boden herausragt. In den Kopf des Pfeilers sind oben ein Kreuz eingemeißelt, ein Bohrloch oder ein Messingbolzen eingebracht. An der südlichen Seite ist die Bezeichnung „TP“ und an der nördlichen Seite ein Dreieck eingemeißelt. Hochpunkte können durch markante Bauwerksteile (z.B. Kirchturm, Ankermastele oder Spitzen an Fahnenmasten) festgelegt sein. Zusätzlich sind am oberen Teil und am Fuß des Bauwerkes Sicherungsbolzen mit der Aufschrift „TP“ oder „Vermessung“ eingebracht.</p> <p><b>2</b> Nivellementpunkte (NivP) sind Vermessungspunkte, für die Höhen über der Höhenbezugsfläche auf den Millimeter genau bestimmt worden sind. Von ihnen aus können für beliebige Punkte Höhen abgeleitet werden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z.B. topographische Vermessungen, für die Höhendarstellung in Topographischen Karten, die Höhenfestlegung von Gebäuden, Straßen und Kanälen oder auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.</p> <p>Als Nivellementpunkte dienen Metallbolzen. Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Gebäude so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 4 m Länge lotrecht auf den Bolzen gestellt werden kann.</p> <p>In unbebauten Gelände sind die Bolzen an großen Pfeilern aus Granit oder Beton oder an weit in den Untergrund reichende Röhre angebracht. Diese Vermessungsmarken ragen im Normalfall etwa 20 cm aus dem Boden hervor.</p> <p>Nur einige besonders bedeutsame Punkte sind aus Gründen der Sicherheit unterirdisch vermarkt und durch einen sichtbaren Pfiler oberirdisch kenntlich gemacht.</p> <p><b>3</b> Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und Erhaltung der TP und NivP ist das „Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)“ (siehe Rückseite). In Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum VermKatG LSA (siehe Rückseite) ist danach folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbauerechte u.ä.) haben das Anbringen von Vermessungsmarken (z.B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o.ä. über einem NivP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf dem Metallbolzen nicht mehr möglich ist.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde Sachsen-Anhalt (siehe unten) mitzuteilen. Dies gilt z.B., wenn Teile des Gebäudes, an dem der NivP angebracht ist oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgebrochen werden sollen.</li> <li>Erfährt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder in der Lage verändert sind, so hat er auch dies mitzuteilen.</li> <li>Die zum Schutz von Festpunkten beanspruchten Schutzflächen dürfen weder überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden. Sie liegen kreisförmig um den TP bzw. NivP. Der Radius der Schutzflächen beträgt 2 m bei NivP, die als unterirdische Festlegungen vermarkt sind, beträgt der Radius 30 m.</li> <li>Für unmittelbare Vermögensnachteile, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vermögensnachteil entstanden ist.</li> <li>Ordnungswidrig handelt jeder, der unbefugt Vermessungsmarken (z.B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder beseitigt, der o.g. Pflicht zur Mitteilung nicht nachkommt, oder wer unbefugt Schutzflächen für Vermessungsmarken überbaut, abträgt oder sonstwie verändert.</li> </ul> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zu Wiederherstellungskosten können Eigentümer oder Nutzungsberechtigte herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke herausgerissen, in ihrer Stellung verändert oder beschädigt worden ist. Diese Kosten können 500,- Euro und mehr betragen.</li> </ul> <p>Eigentümern und Pächtern wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z.B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Auch sollten die mit der Feldbestellung beauftragten Personen angehalten werden, die Vermessungsmarken zu beachten. Es dient sowohl dem Schutz der Vermessungsmarken als auch der Landmaschinen.</p> <p>Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der TP bzw. NivP liegt, an den Käufer oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.</p> <p>Fragen beantwortet jederzeit das</p> <p style="text-align: center;">Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt          Otto-von-Guericke-Straße 5 • 39104 Magdeburg          Telefon: 0391 567-8583 • 0180 5 001996          Telefax: 0391 567-8686          E-Mail: <a href="mailto:service@vermgeo.sachsen-anhalt.de">service@vermgeo.sachsen-anhalt.de</a>          Internet: <a href="http://www.vermgeo.sachsen-anhalt.de">www.vermgeo.sachsen-anhalt.de</a>  <small>* 0,14 €/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG</small></p>	
--	--	---	--

UWerte 115  
01/2021

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
20.	Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 56 – Gewerbeaufsicht Nord Priesterstraße 14 39576 Stendal		
21.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 38 39576 Stendal	<p>ich danke Ihnen für die Übersendung der Information zu Ihrem im Betreff genannten Vorhaben.</p> <p>Nach meiner Recherche konnten Grundstücke <u>des Landes Sachsen-Anhalt</u> festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Maßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind (siehe beigefügte Anlage).</p> <p>Hier handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, welche dem Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind.</p> <p>Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet.</p> <p>Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an den Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt Betriebsleitung Lennéstraße 6 39112 Magdeburg</p> <p><u>als zuständige Dienststelle</u> zu richten.</p> <p>Außerdem handelt es sich um wasserwirtschaftliche Flächen, welche dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind.</p> <p>Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet.</p> <p>Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Postfach 4064 39015 Magdeburg</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Der Landesforstbetrieb wurde beteiligt. Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die eingegangene</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag																																																	
		als zuständige Dienststelle zu richten.	Stellungnahme wird unter der laufenden Nummer 25 behandelt.																																																	
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>zaehler</th> <th>nenner</th> <th>flurstueckskennzeichen</th> <th>flurnummer</th> <th>gemarkungsname</th> <th>klar_nutzungen</th> <th>eigentuemer_komplett</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>421</td> <td>149</td> <td>150458001004210149</td> <td>1</td> <td>Weißewarte</td> <td>Wald, undifferenziert: 15416</td> <td>LFB, Land Sachsen-Anhalt</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>1</td> <td>150426001000040001</td> <td>1</td> <td>Buche</td> <td>Wald, undifferenziert: 398671; Weg: 3654</td> <td>LFB, Land Sachsen-Anhalt</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>zaehler</th> <th>nenner</th> <th>flurstueckskennzeichen</th> <th>flurnummer</th> <th>gemarkungsname</th> <th>klar_nutzungen</th> <th>eigentuemer_komplett</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5</td> <td>3</td> <td>150458001000050003</td> <td>1</td> <td>Weißewarte</td> <td>LW/ Sonstiges: 3860</td> <td>LHW, Land Sachsen-Anhalt (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und</td> </tr> <tr> <td>388</td> <td>94</td> <td>150458001003880094</td> <td>1</td> <td>Weißewarte</td> <td>LW/ Sonstiges: 7771</td> <td>LHW, Land Sachsen-Anhalt (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und</td> </tr> <tr> <td>680</td> <td>94</td> <td>150458001006800094</td> <td>1</td> <td>Weißewarte</td> <td>LW/ Sonstiges: 7874</td> <td>LHW, Land Sachsen-Anhalt (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und</td> </tr> </tbody> </table>	zaehler	nenner	flurstueckskennzeichen	flurnummer	gemarkungsname	klar_nutzungen	eigentuemer_komplett	421	149	150458001004210149	1	Weißewarte	Wald, undifferenziert: 15416	LFB, Land Sachsen-Anhalt	4	1	150426001000040001	1	Buche	Wald, undifferenziert: 398671; Weg: 3654	LFB, Land Sachsen-Anhalt	zaehler	nenner	flurstueckskennzeichen	flurnummer	gemarkungsname	klar_nutzungen	eigentuemer_komplett	5	3	150458001000050003	1	Weißewarte	LW/ Sonstiges: 3860	LHW, Land Sachsen-Anhalt (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und	388	94	150458001003880094	1	Weißewarte	LW/ Sonstiges: 7771	LHW, Land Sachsen-Anhalt (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und	680	94	150458001006800094	1	Weißewarte	LW/ Sonstiges: 7874	LHW, Land Sachsen-Anhalt (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und	
zaehler	nenner	flurstueckskennzeichen	flurnummer	gemarkungsname	klar_nutzungen	eigentuemer_komplett																																														
421	149	150458001004210149	1	Weißewarte	Wald, undifferenziert: 15416	LFB, Land Sachsen-Anhalt																																														
4	1	150426001000040001	1	Buche	Wald, undifferenziert: 398671; Weg: 3654	LFB, Land Sachsen-Anhalt																																														
zaehler	nenner	flurstueckskennzeichen	flurnummer	gemarkungsname	klar_nutzungen	eigentuemer_komplett																																														
5	3	150458001000050003	1	Weißewarte	LW/ Sonstiges: 3860	LHW, Land Sachsen-Anhalt (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und																																														
388	94	150458001003880094	1	Weißewarte	LW/ Sonstiges: 7771	LHW, Land Sachsen-Anhalt (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und																																														
680	94	150458001006800094	1	Weißewarte	LW/ Sonstiges: 7874	LHW, Land Sachsen-Anhalt (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und																																														
22.	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord Sachsenstraße 11a Mit Schreiben vom 17.07.2024	Mit Schreiben vom 26.06.2024 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das nachgeordnete Wege- und Wirtschaftswegenetz, welches erst im weiteren Verlauf an die Landesstraße 31 als Straße unserer Baulast angebunden ist. Durch das Vorhaben werden keine geplanten oder bereits umgesetzten trassenfernen A/E-Maßnahmen unseres Hauses berührt. Es ergehen daher keine Hinweise oder Forderungen.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>																																																	
23.	Landesverwaltungsamt Postfach 20 02 56 06003 Halle (Saale)																																																			
	Referat Immissionsschutz mit Schreiben vom 07.08.2024	Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden durch o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen LS. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>																																																	

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen.</p> <p>Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.</p>	
	<p>Referat Naturschutz mit Schreiben vom 08.08.2024</p>	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<p>Referat Wasser mit Schreiben vom 08.08.2024</p>	<p>im o.g. Verfahren ist der § 97 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Schutz der Deiche zu beachten. Für Anlagen, die weniger als 50 m entfernt vom Deich errichtet werden sollen, ist eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Landesverwaltungsamt erforderlich.</p> <p>Bitte beantragen Sie diese Genehmigung rechtzeitig.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<p>Referat 405 – Abwasser 15.08.2024</p>	<p>Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks in dem Ortsteil Weißewarte der Stadt Tangerhütte.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Bezugnehmend auf § 4 Abs. 2 BauGB wird festgestellt, dass sich Belange für das Sachgebiet Abwasser als obere Wasserbehörde nicht ergeben und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Planes bestehen.</p> <p>Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Stendal</p>	
24.	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung Hospitalstraße 1 – 2 39576 Stendal</p> <p>08.08.2024</p>	<p>Bitte prüfen Sie, ob sich alle Darstellungen bzw. Festsetzungen aus der Planzeichnung auch in der Zeichenerklärung wiederfinden. Beispielsweise ist das festgesetzte Planzeichen für die Einfahrt/Ausfahrt nicht in der Planzeichenerklärung ersichtlich.</p> <p>Verfahrensvermerk Nr. 5 / <i>Bekanntmachung der Satzung</i>: Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist bei genehmigungsbedürftigen Bebauungsplänen nicht der Satzungsbeschluss, sondern die <i>Erteilung der Genehmigung</i> ortsüblich bekannt zu machen. Ferner bezieht sich der Verfahrensvermerk auf ein anderes Bebauungsplanaufstellungsverfahren (<i>Kiessandtagebau Zerbst</i>).</p> <p>...aufgrund der Aufforderung mit Beteiligungsschreiben vom 26.06.2024 (Posteingang: 28.06.2024) teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Überprüfung wird vorgenommen. Fehlende Planzeichen werden eingefügt.</p>
	<p><b>Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:</b> :</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Bebauungsplan "Solarpark Weißewarte" noch nicht abschließend zustimmen. Es besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der Überprägung durch die Module in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Insbesondere die Festsetzung, dass 8% der überbaubaren Grundfläche mit Technikgebäude und Batteriespeicher überbaut werden dürfen, kam in der Bilanzierung noch nicht zum Ansatz, sodass nicht der gesamte Eingriff bewertet wurde.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt</b></p> <p>Die Nebenanlagen werden in der Eingriff-Ausgleichsbilanz berücksichtigt. Der Prozentwert wird zugleich auf 2 % reduziert. Die Eingriffsbilanzierung weist dadurch gegenüber der bisherigen Bilanz einen noch größeren Kompensationsüberschuss nach.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p><u>Eingriffsregelung:</u>                      Das Solarparkvorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln.                      Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan. Die Bilanzierung wurde unter Anwendung der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA) erstellt.</p> <p>Der Bilanzierung des Ausgangszustandes im Umweltbericht, Tabelle 9 wird grundsätzlich gefolgt. Es fehlen allerdings die randlichen Gehölzbestände, die durch die geplante Sichtschutzpflanzung ergänzt werden sollen.</p> <p>Hinweis: Unter die nicht beanspruchten Flächen im Geltungsbereich des B-Plans fällt ein unbefestigter Weg. Insofern lautet der korrekte Biotopschlüssel VWA. Ich weise darauf hin, dass in den Tabellen 9 und 10 für den unbefestigten Weg jedoch der Biotopschlüssel VWB verwendet wurde.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Gehölze bleiben erhalten. Sie können daher in der Eingriffsbilanzierung vernachlässigt werden, da der Istwert gleich dem Planwert ist.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Der Biotopschlüssel wird korrigiert. Es handelt sich jedoch um eine rein formale Korrektur, die sich nicht auf die Eingriffsbilanzierung auswirkt.</p>
		<p>Der Bilanzierung des Planzustandes kann nicht gefolgt werden. Gemäß Umweltbericht, Kapitel 5.3 sollte bei der Bewertung des Planzustandes der Entwurf des Landesverwaltungsamtes als Obere Naturschutzbehörde zum überarbeiteten Bewertungsmodell zur Anwendung kommen. Dies wurde jedoch nicht konsequent durchgeführt.</p> <p>Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwurfsfassung, die den UNBs in einer Dienstberatung durch die Obere Naturschutzbehörde zwischenzeitlich an die Hand gegeben wurde. Bis zum Erlass eines überarbeiteten Bewertungsmodells LSA durch das MWU für PV-Anlagen ist diese Entwurfsfassung landeseinheitlich für die Biotop- und Planwerte zu PV-Anlagen als vorläufiger Handlungsvorschlag des Landesverwaltungsamtes (LVWA) anzusehen. Die UNB ist an die Anweisung zur Anwendung der Entwurfsfassung im Sinne einer Dienstanweisung gebunden. Wenn in der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichs -Bilanzierung von der Anwendung der</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an den Entwurf des Landesverwaltungsamtes als Obere Naturschutzbehörde zum überarbeiteten Bewertungsmodell. Die Anwendung des Entwurfs ist rechtlich nicht verbindlich. Der Entwurf wurde noch nicht veröffentlicht und hat keine bindende Wirkung.</p> <p>In der Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB Teil der Abwägung, sodass es der planenden Gemeinde freisteht, das ihr angemessen</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Entwurfssfassung abgewichen wird, ist dies stichhaltig zu begründen, da die UNB diese Abweichung vor dem Landesverwaltungsamt im Zweifelsfall begründen muss.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Abweichung der zum Bebauungsplan "Solarpark Weißewarte" vorgelegten Eingriffs -Ausgleichs -Bilanzierung von dem Bewertungsentwurf des LVWA und darüber hinaus haben sich Fragen zu folgen den Sachverhalten ergeben:</p>	<p>erscheinende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierungsverfahren zu wählen.</p>
		<p>Den Flächen direkt unter den Solarmodulen wurde der Biototyp URA zugeordnet. Im o. g. Entwurf des Bewertungsmodells wird den Flächen, die direkt senkrecht unter den Paneelen liegen, also der übertrauften Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche, der neue Biototyp BTA bzw. BTB zugeordnet. Die Zuordnung hängt ab von der Höhe der Photovoltaik-Gestelle über der Geländeoberfläche (Bodenabstand der Unterseite der Solarpaneele). Für den Solarpark Weißewarte ist ein Abstand zwischen GOK und Unterkante Module von 0,8 m vorgesehen. Insofern wäre der Biotopschlüssel BTA mit einem Planwert von 2 WP/ m2 zu wählen. Warum ist das nicht erfolgt?</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an den Entwurf des Landesverwaltungsamtes als Obere Naturschutzbehörde zum überarbeiteten Bewertungsmodell. Die Anwendung des Entwurfs ist rechtlich nicht verbindlich. Der Entwurf wurde noch nicht veröffentlicht und hat keine bindende Wirkung.</p> <p>In Anlehnung an die Überarbeitung wurden 3 Wertpunkte angesetzt. Damit wurde bereits ein Kompromiss eingegangen, da auch die Mittelung der Biotope URA und BG und somit 7 Punkte möglich gewesen wären.</p> <p>Die vorliegende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt in ausreichendem Maß die Eingriffe des Vorhabens in Natur und Landschaft.</p>
		<p>Bei der Bewertung der Zwischenmodulflächen wurde weder der Entwurf des Bewertungsmodells angewandt, noch wurde die von der UNB in der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans geforderte Reduzierung des Planwertes um 50 % vorgenommen. Bei dem Zielbiotop Grünland GMA liegt der halbe Planwert bei 8 WP/ m2. Bei Anwendung des Bewertungsentwurfs würde den Zwischenmodulflächen der Biotopschlüssel BTC mit 6 WP/ m2</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf befindet sich im Anhang.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>zugeordnet. Der vorgesehene Mindestabstand zwischen den Modulreihen beträgt laut Planunterlagen 3 m. Dieser Abstand liegt deutlich unter dem in der gängigen Literatur zu naturverträglichen Photovoltaik-Freiflächenanlagen geforderten Mindestabstand von 6 m. Durch den geringen Reihenabstand kann davon ausgegangen werden, dass auch die Zwischenmodulflächen einer ähnlichen Überprägung (Schattenwurf etc.) ausgesetzt sind wie die Flächen direkt unter den Modulen. Dieser Überprägung ist noch durch eine angepasste Bewertung angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an den Entwurf des Landesverwaltungsamtes als Obere Naturschutzbehörde zum überarbeiteten Bewertungsmodell. Die Anwendung des Entwurfs ist rechtlich nicht verbindlich. Der Entwurf wurde noch nicht veröffentlicht und hat keine bindende Wirkung.</p> <p>Die Ansetzung des Planwertes für die Zwischenmodul- und Randflächen basiert auf Erfahrungswerten bestehender Anlagen und der Erfahrung von Grünlandflächen, die natürlicherweise durch Wald- und Gehölzbestände stark verschattet werden. Auf solchen (Flächen bestehender Anlagen und natürlich beschattete Flächen) sind nur geringfügige Unterschiede der Artenzusammensetzung festzustellen, da ausreichend Streulicht auf dem Boden ankommt. Die Wahl von 10 Punkten trägt der Anpassung des Artengefüges ausreichend Rechnung.</p>
		<p>Im Bebauungsplan ist die Festsetzung vorgesehen, dass maximal 8 % der nach Maßgabe der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 insgesamt überbaubaren Grundstücksflächen durch Technikgebäude und Batteriespeicher überbaut werden dürfen. Dies schlägt sich in der Bilanzierung so nicht nieder. Der auf der Fläche durch diese Festsetzung mögliche Eingriff wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung bisher nicht abgebildet. Die Bewertung ist demnach unzureichend und bedarf der Korrektur. Bei einer GRZ von 0,6 ergibt sich eine überbaubare Grundfläche von 337.038 m<sup>2</sup> (561.730 m<sup>2</sup> x 0,6). 8 % von 337.038 m<sup>2</sup> ergibt 26.963 m<sup>2</sup>.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Nebenanlagen werden in der Eingriffsausgleichsbilanz berücksichtigt. Der Prozentwert wird zugleich auf 2 % reduziert. Die Eingriffsbilanzierung weist dadurch gegenüber der bisherigen Bilanz einen noch größeren Kompensationsüberschuss nach.</p>
		<p>Die Flächengröße der geplanten Baum-Strauchhecken ist noch anzupassen. Die Bestandsgehölze können nicht Bestandteil der Pflanzung sein. Sie sind aus der Fläche herauszurechnen und unter den vorhabenbedingt nicht beanspruchten Flächen aufzuführen. Sofern die Habitate aus Maßnahme M7 in die Pflanzfläche hineinragen, sind diese ebenfalls aus der Fläche für</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>den Biotoptyp HHB herauszurechnen. In der Bilanzierung ist Maßnahme M7 generell noch nicht eingeflossen.</p>	<p>Durch die klarstellende Herausnahme der betroffenen Flurstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bestandshecke nicht länger in die Bilanz mit einzubeziehen.</p> <p>Es kann jedoch festgehalten werden, dass die Maßnahme M7 in ihrer Wirkung die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz faktisch positiv beeinflussen wird. Die Lage und der Umfang der Maßnahme sind aber noch nicht quantifizierbar und werden daher in der Eingriffs-Ausgleich-Bilanz nicht berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich bei der Herausnahme der betroffenen Flurstücke um eine klarstellende Änderung der Planung. Nach § 12 Abs. 4 BauGB können einzelne Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans zwar in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden – dafür muss jedoch eine planerische Begründung vorliegen.</p> <p>Da die in Rede stehenden Flächen jedoch in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Vorhaben stehen und ein solcher auch nicht bspw. für die zukünftige Erschließung des Vorhabens beabsichtigt bzw. erforderlich ist, waren die Flächen aus dem Geltungsbereich zu entlassen.</p> <p>Bereits zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans für die Offenlage waren keine planerischen Absichten für die in Rede stehenden Flächen mit Bezug auf das gegenständliche Vorhaben des Bebauungsplans intendiert.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
			<p>Dementsprechend erfolgte zum damaligen Zeitpunkt lediglich die nachrichtliche Übernahme der zum Zeitpunkt der Offenlage beabsichtigten verkehrlichen Nutzung dieser Flächen, dies allerdings alleinig für einen informatorischen Zweck.</p> <p>Die vonseiten der Einwenderin nun jedoch dargestellte Konfliktsituation ist durch eine entsprechende Fachplanung aufzulösen und kann auf Grund einer fehlenden Planungsabsicht nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans sein.</p>
		<p>Da hier wesentliche Bestandteile der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berührt werden, ist die korrigierte Bilanz der UNB nochmals zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Die Einschätzung der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist notwendiger Bestandteil der Eingriffsregelung. Sie wurde im Umweltbericht, Kapitel 3.6 nur unvollständig abgehandelt, da konkrete Aussagen zur Einsehbarkeit des geplanten Solarparks weiterhin fehlen.</p> <p>Zu erwarten wäre eine Kurzbeschreibung dahingehend, aus welchen Himmelsrichtungen die Anlagen wie (gut oder schlecht) zu sehen sein wird (unter Bezugnahme zu den vor Ort vorhandenen sicht-verstellenden Landschaftselementen Wald, Hecke etc. ...und des Reliefs) und inwiefern die Gestaltung der Randbereiche dann tatsächlich greift (unter Bezugnahme auf Endhöhe der baulichen Anlage (Solarmodule) sowie des Reliefs).</p> <p>Diese Betrachtung muss die zu erwartende Sichtverhältnisse vor Ort klären, also was der Betrachter vor Ort vorfindet, wenn er sich entlang der Grenzen des Solarparks bewegt bzw. von Weißewarte aus und den Feldwegen, wie zum Beispiel der Sandstraße und dem Feldweg nördlich des geplanten Solarparks. Kann die Vorhabenfläche vom nördlichen Dorfrand von</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Bilanz wird redaktionell entsprechend der Abwägung angepasst. Die Notwendigkeit einer erneuten Prüfung wird nicht gesehen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Einschätzung der Landschaftsbildbeeinträchtigung wird ergänzt. Es ist jedoch festzuhalten, dass bei einer nahezu ebenen Plangebietsfläche ein mindestens 5 Meter breites Heckengehölz sowohl die fern- als auch die nahwirkende Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu verringern vermag.</p> <p>Denn angesichts der bereits vorhandenen Umgrenzung des Plangebiets durch die</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Weißewarte und dem Radweg auf dem westlich an den Solarpark angrenzenden Deich eingesehen werden?                      Diese Betrachtung wurde in den Unterlagen so nicht durchgeführt, obwohl sie doch ganz standortkonkret die zu erwartende Beeinträchtigung beschrieben und den Erfolg etwaiger Randgestaltungen nachvollziehbar begründet hätte.                      Bisher kann nicht eingeschätzt werden, ob die teilweise vorhandenen Gehölzbestände und die geplanten Sichtschutzpflanzungen unter Beachtung der vor Ort vorhandenen Reliefeenergie im Zusammenspiel mit der Höhe der geplanten Anlagen geeignet sind, die Landschaftsbildbeeinträchtigung erfolgreich zu minimieren.                      Die Betrachtungen sind dahingehend zu vervollständigen.</p>	<p>Waldflächen entlang der nordöstlichen und der südöstlichen Plangebietsgrenze sowie durch die Deichanlage entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze kann eine für einen Solarpark dieser Größe atypisch geringfügige Auswirkung auf das Landschaftsbild gesichert angenommen werden.                       Diese geringfügigen Auswirkungen werden vorliegend abwägend zu Gunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien nicht zuletzt angesichts des grundsätzlichen Abwägungsvorrangs i.S.d. § 2 EEG hingenommen.</p>
		<p>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Gehölze vor Wild- und Nutztierverschädigung geschützt werden. Die Festlegung unter M4, dass die Pflanzflächen bei Bedarf mit einem Wildschutzzaun vor Wildtierverschädigung geschützt werden können, ist zu vage. An dem Standort ist definitiv mit Verschädigung durch Wildtiere zu rechnen. Eine Zäunung kann demnach nicht optional sein. Aus den Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die Gehölzpflanzung, während der Gewährleistungsfrist vor Wildverschädigung geschützt wird. Ferner muss eine Aussage zum Schutz vor Nutztierverschädigung getroffen werden, sofern eine Beweidung unter den Modulen nicht generell ausgeschlossen wird. Maßnahme M4 ist dahingehend zu ergänzen.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b>                       Die Aussagen werden ergänzt und zudem die Pflicht für den Vorhabenträger im Städtebaulichen Vertrag verbindlich festgehalten.</p>
		<p>Es wird die Verwendung einheimischen standortgerechten Pflanzmaterials gefordert, da an den Standort angepasstes und einheimisches Pflanzgut die beste Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg der Maßnahme bietet. Die Forderung entspricht zudem den Bestimmungen des § 40 Absatz 1 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) und dient somit dem Erhalt der heimischen Flora. Es ist auch das Herkunftsgebiet der zu pflanzende Gehölze anzugeben. Für den Standort ist nachweislich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem Mittel- und</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b>                       Die Aussagen werden ergänzt und zudem die Pflicht für den Vorhabenträger im Städtebaulichen Vertrag verbindlich festgehalten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		Ostdeutschen Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden. Die konkrete Angabe des Herkunftsgebietes fehlt bislang.	
		Die Verwendung von heimischem, standortgerechtem Material bezieht sich nicht nur auf das Pflanzgut für die Sichtschutzgehölze, sondern auch auf die Ansaat. Es ist daher zertifiziertes, regionales Saatgut, Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland), Produktionsraum 2 (Norddeutsches Tiefland) mit einem hohen Vermehrungs- und Qualitätsstandard nach VWW – Regiosaaten/ RegioZert/ Bio-Zertifiziert zu verwenden (vgl. § 40 BNatSchG). In den planungsrechtlichen Festsetzungen im B-Plan sind die Angaben zu Maßnahme M2 dahingehend zu konkretisieren.	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>  Die Aussagen werden ergänzt und zudem die Pflicht für den Vorhabenträger im Städtebaulichen Vertrag verbindlich festgehalten.
		Der in der Stellungnahme zum Vorentwurf geforderte Umsetzungszeitpunkt für die Kompensationsmaßnahmen sowie Anzeige und gemeinsame Abnahme mit der UNB wurden inhaltlich noch nicht in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Kompensationsmaßnahmen, insbesondere die Sichtschutzpflanzung und die Grünlandensaat, sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und sie ist an der Abnahme zu beteiligen. Diese Festlegung ist in der B-Plan-Satzung unter den Maßnahmen M1-M4 aufzunehmen. Sie ist essentiell für die Sicherung der Maßnahmenumsetzung.	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>  Die Aussagen werden ergänzt und zudem die Pflicht für den Vorhabenträger im Städtebaulichen Vertrag verbindlich festgehalten.
		Nach § 17 Abs. 7 ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Bei Bebauungsplänen ist dies die Gemeinde. Sie kann die Pflanzverpflichtungen inklusive der Verpflichtung zu Pflege und Erhalt durch vertragliche Regelungen an die Bauherren bzw. die Investoren weitergeben. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde bei der Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Maßnahmen mit einzubeziehen. Die UNB ist verpflichtet, die Grünmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen in einem Verzeichnis zu führen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Daher hat die Gemeinde bzw. bei o. g. vertraglichen Vereinbarungen der Bauherr den Vollzug der Pflanzung an die UNB zu melden, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen kann.	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>  Die Aussagen werden ergänzt und zudem die Pflicht für den Vorhabenträger im Städtebaulichen Vertrag verbindlich festgehalten.

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG besteht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Unterhaltungspflicht sowie die Verpflichtung einer rechtlichen Sicherung. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auch dies über entsprechende textliche Festsetzungen zu regeln.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Aussagen werden ergänzt und zudem die Pflicht für den Vorhabenträger im Städtebaulichen Vertrag verbindlich festgehalten.</p>
		<p>Im Fließtext ist die Nummerierung zu den grünordnerischen Maßnahmen teilweise nicht korrekt. So wird die geplante Strauch-Baumhecke mal der Maßnahme M3 und mal der Maßnahme M4 zugeordnet (siehe zum Beispiel Umweltbericht, Kapitel 3.5, Seite 21 und Kapitel 3.9, Seite 31).</p> <p>- Zur Vermeidung von möglichen Konflikten zwischen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belangen weise ich darauf hin, dass etwaige Pflanzmaßnahmen und andere grünordnerische Maßnahmen die wasserrechtlich festgesetzten Abstände einzuhalten haben, sodass die Grabenunterhaltung weiterhin sichergestellt wird. Ferner legt eine DIN bestimmte Abstände von Bäumen und Sträuchern zum Deichkörper fest. Ich bitte daher auch um Prüfung dieses Sachverhaltes.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Aussagen werden ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vom LHW geforderten Abstände werden eingehalten.</p>
		<p><u>Schutzgebiete, Schutzobjekte und Gehölzschutz:</u></p> <p>Die Vorhabenfläche ist auch weiterhin nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes.</p> <p>Das FFH-Gebiet „Süpling westlich Weißewarte“ (FFH0036 bzw. DE 3537-303) befindet sich in ca. 930 m Entfernung zur Vorhabenfläche (gemessen vom nordwestlichen Eckpunkt B-Plan). In der naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans verwies ich daher auf § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Eine Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit wurde auf Entwurfs-ebene für dieses nächstgelegene und weitere, im 5 km-Radius vorhandene Natura 2000-Gebiete vorgelegt.</p> <p>Das FFH-Gebiet „Süpling westlich Weißewarte“ ist über die Natura 2000-Landesverordnung unter Schutz gestellt. In Anlage Nr. 3.50 sind die gebietsspezifischen Arten und Lebensraumtypen aufgelistet. Die eigentliche Einschätzung zur FFH-Verträglichkeit für dieses Gebiet findet sich in Kapitel 5.2 der FFH-VVP. Hierin wird jedoch kein Bezug auf konkrete LRT und Arten aus</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Aussagen werden ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Stellungnahme zum Vorentwurf befindet sich im Anhang.</p> <p>Die Aussagen werden ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Anlage Nr. 3.50 genommen. Die Vorhabenfläche sowie die angrenzenden Biotopstrukturen stellen nach Aussage in Kapitel 5.2.2 in ihrer Habitatausprägung keinen Bezug zu den FFH-Gebieten her. Da angrenzende Biotopstrukturen auch Fließgewässer bilden, die in Verbindung mit den das FFH-Gebiet durchziehenden Fließgewässern stehen, ist diese Aussage so nicht korrekt und entsprechend inhaltlich anzupassen.</p>	
		<p>Gegenstand der Verträglichkeitsvorprüfung sollte auch die kumulierende Betrachtung mit anderen Plänen und Projekten sein. In der FFH-VVP, Kapitel 5.3 wurde angeführt, dass keine weiteren Projekte oder Pläne als das vorgestellte Vorhaben geplant seien. Diese Aussage ist nicht korrekt. In den Gemarkungen Buch und Weißewarte sind der UNB zwei weitere Solarparkvorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Solarpark Weißewarte bekannt. Umfang und Lage dieser Solarparkprojekte sind nachfolgender Abbildung zu entnehmen. Es handelt sich um ein das direkt nördlich an den B-Plan anschließendes Solarparkvorhaben in der Gemarkung Buch, Flur 1 mit einer Größe von ca. 20 ha, an dem der Vorhabenträger auf Nachfrage weiterhin festhält, und um den mittlerweile im Entwurfsstadium befindlichen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Buch“ mit einer geplanten Größe von 78 ha. Bei letztgenanntem B-Plan ist der Satzungsbeschluss bevorstehend. Insofern sind diese Solarparkvorhaben in unmittelbarer Nähe vorhanden und eine kumulierende Betrachtung geboten. Das Kapitel 5.3 ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Aussagen werden ergänzt.</p>
		<p>Auf der Vorhabenfläche selbst sind keine gesetzlich geschützten Biotope und Schutzobjekte oder geschützten Landschaftsbestandteile digital erfasst. Sie sind jedoch im Randbereich der Vorhabenfläche und unmittelbar angrenzend in Form von Hecken und Baumreihen vorhanden. Ich weise darauf hin, dass es sich bei § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA und bei § 21 NatSchG LSA allgemein um einen gesetzesunmittelbaren Schutz handelt. Der Festsetzung in einem Biotopregister o. ä. bedarf es daher nicht zwingend.</p> <p>Der Vorhabenträger hat sich mit dem Biotop- bzw. Objektschutz auseinandergesetzt. Dem Umweltbericht, Kapitel 3.2 kann entnommen werden, dass Strauch-Baumhecken im Norden und Westen unmittelbar an den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grenzen, welche zumindest in Teilen gemäß § 22 NatSchG LSA als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen sind. Eine gemäß § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützte weg- begleitende Obstbaumreihe grenzt abschnittsweise im Osten an die B-Planflächen. Bei Betrachtung der Planzeichnung zum B-Plan möchte ich an dieser Stelle festhalten, dass die genannten Bestände teilweise sogar in-innerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan liegen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Gemäß Umweltbericht, Kapitel 3.1 soll in gesetzlich geschützte Biotope im Rahmen des Solarparkvorhabens nicht eingegriffen werden. Die mit PV-Anlagen zu bebauenden Flächen hätten einen Mindestabstand von 5,0 m zur Außengrenze des räumlichen Geltungsbereiches, sodass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der an den Geltungsbereich angrenzenden bzw. knapp innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen linearen Gehölze vom Vorhabenträger nicht erwartet werden.</p> <p>Dem widerspricht allerdings die Darstellung einer geplanten Verkehrsfläche in der Planzeichnung auf den Flurstücken 1029, 1026, 1023, 1020, 1017, 1014 und 1035. Auf diesen Flurstücken befinden sich die in Rede stehenden, mitunter geschützten Gehölzbiotope. Eine Überplanung als Verkehrsfläche widerspricht dem Biotop- und Objektschutz. Mit der Herrichtung der Verkehrsfläche könnten Handlungen (Beseitigung, Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung) einhergehen, die gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 NatSchG oder § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten sind. Auf Ebene des B-Plans ist dem Biotop- und Objektschutz durch Darstellung der gesamten im Geltungsbereich des B-Plans vorhandenen geschützten Gehölzbestände mit einem adäquaten Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung nachzukommen. Die Planzeichenverordnung sieht für Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts ein eigenes Planzeichen zur Umgrenzung vor. Siehe hierzu Anlage zur Planzeichenverordnung, Planzeichen Nummer 13.3 zu § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im Bereich der den Deich begleitenden Hecke werden die betroffenen Flurstücke aus dem Geltungsbereich des Plangebietes herausgenommen. Es handelt sich um eine Klarstellung; eine Inanspruchnahme war auch bislang nicht beabsichtigt. Die Problematik einer Überplanung eines geschützten Biotops ist damit nicht mehr gegeben.</p> <p>Nach § 12 Abs. 4 BauGB können einzelne Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans zwar in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden – dafür muss jedoch eine planerische Begründung vorliegen.</p> <p>Da die in Rede stehenden Flächen jedoch in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Vorhaben stehen und ein solcher auch nicht bspw. für die zukünftige Erschließung des Vorhabens beabsichtigt bzw. erforderlich ist, waren die Flächen aus dem Geltungsbereich zu entlassen. Bereits zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans für die Offenlage waren keine planerischen</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
			<p>Absichten für die in Rede stehenden Flächen mit Bezug auf das gegenständliche Vorhaben des Bebauungsplans intendiert. Dementsprechend erfolgte zum damaligen Zeitpunkt lediglich die nachrichtliche Übernahme der zum Zeitpunkt der Offenlage beabsichtigten verkehrlichen Nutzung dieser Flächen, dies allerdings alleinig für einen informatorischen Zweck.</p> <p>Die vonseiten der Einwenderin nun jedoch dargestellte Konfliktsituation ist durch eine entsprechende Fachplanung aufzulösen und kann auf Grund einer fehlenden Planungsabsicht nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans sein.</p>
		<p>Zum Vorentwurf verwies ich auf die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen, die bzgl. der Festlegungen zum Gehölzschutz bei Bauarbeiten umfassend einzuhalten sind. Diese konkreten Regelwerke sollten zumindest als Vermeidungsmaßnahme noch Eingang in die Planunterlagen finden. Die Schutzobjekte §§ 21 und 22 NatSchG LSA und § 30 BNatSchG und auch unter die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal fallende Bestände dürfen auch im Rahmen der Herstellung der Sichtschutzpflanzung nicht beeinträchtigt werden. Eine Ergänzung dieses Sachverhaltes ist in den Planunterlagen zu erwarten.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf befindet sich im Anhang.</p> <p>Die Aussagen werden ergänzt.</p>
		<p><b>Artenschutz:</b> Für das Vorhaben wurden artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt und nachvollziehbar in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) dargestellt und ausgewertet. Die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach §§ 39 und 44 BNatSchG wurden ausreichend abgearbeitet. Die abgeleiteten Artenschutzmaßnahmen wurden als Vermeidungsmaßnahmen VI bis V3 und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEFI übersichtlich</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>und verbindlich im Textteil der Satzung zum B-Plan aufgenommen.                      Da keine Maßnahmen an den Gehölzen im Geltungsbereich des B-Plans vorgesehen sind, wird der Verbotzeitraum des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht tangiert.                      Den Argumentationsketten zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu einzelnen Arten/ Artengruppen der Avifauna im AFB, Kapitel 4.2 kann nicht vollumfänglich gefolgt werden. Bei der Prüfung ergaben sich noch Fragen.                      Es besteht Klärungsbedarf zu folgenden Sachverhalten:</p>	
		<p>- Es wurde eingeräumt, dass durch die geplante Überbauung und Überschildung mit Solartischen (Schattenwurf) größere zur Nahrungssuche nutzbare offene Flächen verändert werden. Ein Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zum Verlust des Nahrungshabitats wird jedoch bei den jeweiligen Arten und auch Arten-gruppen stets mit dem Argument ausgeräumt, dass im Umfeld der Vorhabenflächen großflächige Ausweichmöglichkeiten in Form von Acker- und Grünlandflächen bestünden, weshalb die mit Solarmodulen überbauten Flächen nicht als essenzielles Nahrungshabitat für die betroffenen Vogelarten sowie weitere potenzielle Nahrungs-gäste eingestuft werde und somit die Erheblichkeitsschwelle aus gutachterlicher Sicht nicht überschritten werde.                      Bei Betrachtung der Flächenkulisse rund um Weißewarte kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden. Die Ortschaft wird von Acker- und Grünlandflächen umgeben. Diese Flächenkulisse wird ringförmig von einer zusammenhängenden Waldfläche umschlossen. Die Mindestbreite der Forstflächen beträgt 645 m. Die Offenland-bereiche um Weißewarte sind daher weitestgehend von anderen Offenlandbereichen abgetrennt. Besonders in der Brut- und Aufzucht-Saison, in der die Vogelwelt auf Nahrungsstätten in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Niststandort angewiesen ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Nahrungsflächen im Wesentlichen auf den Offenlandring um die Ortslage beschränken. In der Gemarkung Weißewarte liegen ca. 270 ha Acker und 200 ha Grünland in dieser Flächenkulisse. Bei Beanspruchung von 56 ha für das Solarparkvorhaben werden demnach 12 % der abgeschirmten Offenlandkulisse durch Überbauung verändert. Da Gemarkungsgrenzen in der Tier- und Pflanzenwelt unbeachtlich sind und der Umring von Offenlandbereichen um Weißewarte auch Flächen in der Gemarkung Buch in einem Umfang von ca. 168 ha beinhaltet, möchte ich an dieser Stelle auch diese Flächen in meine Betrachtung mit einbeziehen. Auf diesen Flächen sind die beiden o. a. Solarparkvorhaben vorgesehen, die mit 78 ha und 20 ha in absehbarer Zeit ebenfalls einen großen Anteil der Offenlandbereiche um Weißewarte baulich überprägen werden. Bezieht man diese Flächen in die Betrachtung der Flächenverhältnisse mit ein, ist eine bauliche Überprägung von ca. 25 % durch Solarprojekte zu erwarten. Inwiefern diese dann über-</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Durch die geplanten Extensivierungsmaßnahmen außerhalb der Vorhabenfläche und die erhebliche Reduzierung des intensiven landwirtschaftlichen Nutzungsdruckes innerhalb der Vorhabenfläche wird sich das Angebot an Nahrung für Beutegreifer, aber auch für andere Vogelarten erheblich erhöhen.                      Eine weitere Ergänzung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>prägten Flächen noch durch Beutegreifer der Offenlandschaft, wie Rohrweihe, Mäusebussard und Turmfalke, als Jagdhabitat genutzt werden können, ist anhand der vagen Angaben zu „Erfahrungswerten“ der Planungsbüros nicht weiter verifizierbar.</p>	
		<p>Bei den Gebüsch- und Gehölzbrütern kann der Argumentation zum Störungstatbestand nicht gefolgt werden. Es wird eingeräumt, dass im Zuge der Baumaßnahmen gegebenenfalls Störungen möglich sind. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden im AFB-Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Bei einer Flächengröße von 56 ha ist es praktisch nicht möglich, dass ein Baubeginn vor Brutbeginn einen erfolgreichen Vergrämungseffekt auf gleichzeitig alle die Vorhabenfläche umgebenden potenziellen Brutstandorte hat, denn die Errichtung der baulichen Anlagen erfolgt nicht gleichzeitig auf 56 ha Fläche. Eine saubere Abarbeitung dieser Problematik wird nachgefordert. Dabei ist auf die kritischen Bereiche und die jeweiligen Fluchtdistanzen der Tiere einzugehen. Je nach Art kennt die Literatur unterschiedliche Toleranzen gegenüber baubedingten Störungen, wie Lärm und Staub. Zur Einschätzung der Empfindlichkeit der Arten gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen sollte auf die Fluchtdistanzen zurückgegriffen werden. Feld- und Heidelerchen sowie Baumpieper haben beispielsweise eine Fluchtdistanz von 20 m. Bei der Schafstelze und dem Neuntöter beträgt die Fluchtdistanz 30 m, bei der Grauammer sind es 40 m. Wird diese Distanz durch Arbeiten im Baufeld unterschritten, ist von einer Störung auszugehen. Im Bereich dieser Fluchtdistanz sollten die Bauarbeiten entweder nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden oder die Arbeiten innerhalb der Fluchtdistanzen sind unbedingt vor Beginn der Brutsaison zu starten. Dies bisherigen Betrachtungen sind hier nicht differenziert genug.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Aussagen werden ergänzt und zudem die Pflicht für den Vorhabenträger im Städtebaulichen Vertrag verbindlich festgehalten.</p>
		<p>Aufgrund des geplanten geringen Reihenabstandes der Module von nur 3 m ist von einem Totalverlust der Feldlerchen-Reviere im Bereich der bebauten Fläche auszugehen. Daher wird der Schädigungstatbestand durch die Bauzeitenregelung, die keinen generellen Ausschluss der Bauzeit innerhalb Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln vorsieht, nur in Kombination mit der Maßnahme CEF1 zur Schaffung von Ersatzhabitaten umgangen. Das kommt bei den Betrachtungen zu dieser Einzelart nicht eindeutig zur Geltung und sollte der Vollständigkeit halber angepasst werden.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Aussagen werden ergänzt und zudem die Pflicht für den Vorhabenträger im Städtebaulichen Vertrag verbindlich festgehalten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Da die Feldlerche aufgrund der geplanten Anlagenkonzeption mit sehr geringen Reihenabständen ihren Brut-platz verliert, soll über Maßnahme CEF1 ein Ersatzlebensraum geschaffen werden. Seitens der UNB wird grundsätzlich eine Anlagengestaltung zum Halten der Feldlerche auf der Vorhabenfläche etwaigen externen Maßnahmen vorgezogen. Wird der Solarpark entsprechend naturverträglich gestaltet, zum Beispiel durch ausreichend breite Modulzwischenreihen oder durch Einrichtung von breiten, unbebauten Korridoren als Funktions-flächen für den Naturschutz, geht der Standort für die dort ansässigen Arten nicht gänzlich verloren. Untersuchungen an Solaranlagen ergaben, dass vor allem die Modulreihen-Abstände entscheidend für ein Halten der Feldlerche an Standorten mit großflächigen Solaranlagen sind. Diese sollten nach den Ergebnissen von TRÖLTZSCH &amp; NEULING (2013) bei mind. 6 m liegen. Damit würde sich die Anlage von externen Maßnahmeflächen, wie Brachestreifen im Falle der Feldlerche, erübrigen oder zumindest würde sich der Bedarf an ex-ternen Ersatzflächen verringern. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung in § 15 Abs. 3 BNatSchG, wonach land- und forstwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen möglichst nicht aus der Nutzung genommen werden sollen. Bisher weist der Solarpark nicht die notwendigen Gestaltungselemente zum Halten der Feldlerche auf der Vorhabenfläche auf. Da es sich um eine sehr große Anlage handelt, von der auch eine entsprechende Außenwirkung ausgeht, plädiere ich an dieser Stelle eindringlich für die Vorhaltung von zumindest abschnittsweise mindestens 6 m breite Reihenabstände nach jeder x-ten Modulreihe. Damit würde nicht nur dem Artenschutzbelang der Feldlerche genüge getan werden, sondern auch die Landschaftsbildbeeinträchtigung würde durch diese optische Unterbrechung minimiert. Auch, wenn die Energiewende im Sinne des § 2 EEG als überragender Belang herangezogen wird, sollte doch das politische Ziel von Arterhaltung und die Erhaltung unserer Kulturlandschaft auf den vielen Solarparkflächen nicht gänzlich außer Acht gelassen werden. Ein dahingehend naturverträglich gestalteter Solarpark weiß diese Belange harmonisch miteinander zu vereinen und entfaltet so klimapolitisch und naturschutzfachlich Vorbildfunktion.</p> <p>- Die Maßnahme CEF1 soll als zukünftiges Ersatzhabitat zur Nahrungssuche und zur Brut und Aufzucht der verschiedenen, im AFB behandelten Vogelarten dienen. Wie aber wurde der erforderliche Flächenumfang zu den externen Maßnahme CEF1 fachlich ermittelt? Es fehlt ein Bezug zur aus den erfassten Brutpaaren noch abzuleitenden durchschnittlichen Siedlungsdichte (abzuleiten aus der Anzahl der Brutpaare pro 10 Hektar). Hierzu gibt es Literaturquellen, die sonst von anderen Planungsbüros bisher immer herangezogen wurden. Die erfassten Paare aus der einjährigen Momentaufnahme werden i. d. R. herangezogen, um die Durchschnittswerte aus der Literatur zu untersetzen. Für die Anzahl und die Länge der</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind fachlich grundsätzlich ausreichend.</p> <p>Außerdem können die beabsichtigten artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen deutlich verträglicher mit einer weitergehenden landwirtschaftlichen Nutzung umgesetzt werden als eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie an anderer Stelle.</p> <p>Dies befördert daher die hinter § 15 Abs. 3 BNatSchG stehenden Belange der Landwirtschaft, wonach für das Erreichen der Ausbauziele für die erneuerbaren Energien möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche in Anspruch zu nehmen ist – diejenigen Flächen, die in Anspruch genommen werden, sind daher effektiv auszunutzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch die innerhalb des Verfahrens für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans auf Grund der Vorzeitigkeit des Bebauungsplans umfangreich vorgenommene Alternativenprüfung zu betrachten, in deren Rahmen bspw. die Bodenpunkte und die Ackerzahlen in die Abwägung eingestellt wurden.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Feldlerchenkorridore muss der Planer doch eine Grundlage genutzt haben. Wenn es nicht die Brutpaare/ 10 ha waren, welche dann? Über einen entsprechenden neuen fachlichen Input zur Ergänzung meiner Kenntnisse stehe ich positiv gegenüber.</p>	<p>Vergrößerte Reihenabstände können die Landschaftsbildbeeinträchtigung übrigens vorliegend nicht positiv beeinflussen, da durch die vollständige Randeingrünung des Parkes kein städtebaulich relevanter Einblick auf den Solarpark möglich sein wird. Demnach ist eine etwaig vermin-dernde Wirkung auf die vermeintlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch eine solche Maßnahme allein auf Grund der fehlenden Erheblichkeit dieser Auswirkungen gesichert nicht anzuneh-men.</p> <p>Die Energiewende, insbesondere in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, ist eine politische Zäsur, die auch vor dem Planungs- und dem Naturschutz- bzw. Artenschutzrecht nicht Halt macht. Der Gesetzgeber hat dies durch die Einführung des Status des „überragenden öffentlichen Interesses“ für den Ausbau der erneuerbaren Energien i.S.d. § 2 EEG entsprechend zum Ausdruck gebracht und die Rechtsprechung hat die Tragweite dieses Status unterstrichen.</p> <p>In der vorstehend angezeigten Gemengelage der Energiewende, der Landwirtschaft, des Landschaftsbilds und des Artenschutzes erfolgt demnach die abwägende Entscheidung zu Gunsten der erneuerbaren</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
			<p>Energien und gegen die vonseiten der Behörde vorgebrachte Vorzugsvariante für die Art des Umgangs mit den artenschutzrechtlichen Konflikten, in Form einer weitestgehenden Konfliktvermeidung bzw. -verringerung innerhalb des Plangebiets, da die externe artenschutzrechtliche Kompensation auch die Belange der Landwirtschaft und des Landschaftsbilds schonen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Aussagen werden ergänzt/konkretisiert.</p>
		<p>Um den Erfolg der Maßnahme CEF1 und den Erfolg der noch einzuplanenden breiteren Korridore innerhalb der Vorhabenfläche zu belegen, ist ein Monitoring zur Kontrolle, dass Feldlerche und Co. den Standort in der erfassten Brutpaardichte als Bruthabitat nutzen, durchzuführen. Die Kontrolle ist durch ein Planungsbüro durchzuführen. Es ist jährlich über einen Zeitraum von 2 Jahren ein Monitoringbericht zu erstellen und der UNB zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Im Durchführungsvertrag wird geregelt, dass der Vorhabenträger verpflichtet ist, ein zweijähriges Monitoring durchzuführen. Die erforderlichen Kontrollen im Rahmen des Monitorings werden von einem Planungsbüro vorgenommen.</p>
		<p>Der Argumentation kann nicht gefolgt werden. Auch wenn der Vorhabenträger ein Bauen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit nicht generell ausschließt, sollte doch grundsätzlich Zugunsten der Brutvögel eine Bauausführung in den Wintermonaten anvisiert werden. Dies</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>würde seitens der UNB auch befürwortet. Allerdings könnten die Bauarbeiten so in den Zeitraum, in dem Zug- und Rastvögel die Fläche zur Nahrungssuche nutzen, fallen. Hierzu wird im AFB eingeschätzt, dass genügend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden ist. Ferner wird an anderen Stellen eingeschätzt, dass die Störungen nur punktuell auftreten. Wie bereits weiter oben erläutert, stellt sich die Flächenverfügbarkeit zum Ausweichen im Umfeld von Weißewarte aufgrund der anderen Solarparkvorhaben eben gerade nicht so dar, wie hier ausgeführt wurde. Bei einem 56 ha großen Bauvorhaben kann auch nicht von punktuellen Störungen die Rede sein. Die Störungen treten nicht punktuell auf. Die Modultische wirken sich als prägende Bestandteile der baulichen Anlage flächig aus.</p>	<p>Während der Begehungen im Rahmen der zeitigen Brutvogelkartierung und während der Begehungen im Zeitraum Oktober 2023 bis März 2023 durch den Planer wurden keine größeren Ansammlungen von Zug- und Rastvögeln festgestellt. Es handelt sich somit um ein rein hypothetisches Problem. Der Gutachter bleibt aufgrund der geringen Anzahl bei seiner Einschätzung.</p>
		<p>Bei den Betrachtungen zu den Reptilien wird angeführt, dass aufgrund fehlender, geeigneter Habitatstrukturen die intensiv bewirtschafteten Äcker der geplanten Sondergebiete „Photovoltaik“ für Zauneidechsen und andere Reptilien uninteressant sind und maximal als potenzielle Jagdfläche dienen könnten. Hier fehlt die Einschätzung der Randbereiche. Sind hier im Übergang zu den Waldflächen geeignete Habitate bzw. Habitatstrukturen vorhanden? Die Einschätzung ist dahingehend unvollständig und bedarf einer entsprechenden Ergänzung. Gerade im Übergangsbereich von Wald zu Offenland sind im Waldsaum/-Mantel bei anderen Solarparkvorhaben potenzielle Lebensräume erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (in Form von bauzeitlich eingesetzten Schutzzäunen und Leiteinrichtungen sowie bauzeitlichen Regelungen) festgelegt worden. Da die Zuwegung in diesem sensiblen, bisher nicht betrachteten Bereich erfolgen soll, ist die Einschätzung entsprechend anzupassen.</p> <p>Hinweis:</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Aussagen werden ergänzt und zudem die Pflicht für den Vorhabenträger im Städtebaulichen Vertrag verbindlich festgehalten. Mit der Festsetzung M6 und M7 werden zusätzlich die Habitatstrukturen für Reptilien verbessert. Insbesondere entlang der Waldränder können durch den 5 Meter breiten, vegetationslosen Waldbrand-schutzstreifen verbesserte Rahmenbedingungen geschaffen werden.</p>
		<p>Abschließend möchte ich noch auf eine weitere artenschutzrechtliche Problemstellung aufmerksam machen. Der geplante Solarpark weist in etwa eine Anlagenlänge von 965 m von Nord nach Süd und eine Anlagenbreite von 770 m von Ost nach West auf. Daraus lässt sich ableiten, dass die erforderliche Umzäunung einen großen Umfang aufweisen wird. Aus den neueren Literaturquellen zu naturverträglichen Solarparks werden Querungshilfe für Großsäuger ab einer Anlagenlänge von 500 m gefordert. Dieser Sachverhalt ist bereits aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes auch für die UNB relevant. Gemäß § 39 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere zu beeinträchtigen. Mit dem vorhandenen Verkehrsnetz geht bereits nachweislich eine Störung des</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Wald grenzt nur teilweise an das Plangebiet an: Entlang der nördlichen Plangebietskante ca. 250 m nordöstlich und ca. 150 m nordwestlich sowie im Südosten auf einer Länge von ca. 200 m. Ein Wildwechsel ist weiterhin grundsätzlich möglich, sofern</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Wanderverhaltens von Wildtieren und in der Folge eine zunehmende genetische Verarmung einher.</p> <p>Die Einzäunung großflächiger Areale in der freien Landschaft, wie sie derzeit durch diverse Solarparkprojekte realisiert wird (hier über 56 ha Fläche, zumal noch überwiegend im Bereich der angrenzenden Waldmäntel), trägt zu einer Verschärfung dieser Problematik bei. Die barrierearme Nutzbarkeit der Wanderrouten als Teil des Lebensraumes wird beeinträchtigt. Zudem treten an diesem Standort die zwei weiteren Solarparkprojekte als „Hindernisse“ in der freien Landschaft noch hinzu. Ich weise daher eindringlich auf diese fachübergreifende Problematik hin und bitte um eine gemeinde-übergreifende vorausschauende Auseinandersetzung hierzu.</p> <p>Ferner teilte das Wolfskompetenzzentrum Iden in einer E-Mail vom 25.06.2024 in Bezug auf den Wolf Bedenken zum benachbarten Solarparkvorhaben Buch mit. Da der Solarpark Weißewarte in engem räumlichem Zusammenhang mit dem Solarpark Buch steht, ist anzunehmen, dass auch er im Territorium des Rudels Tangerhütte (TAH) liegt, welches seit dem Monitoringjahr 2018/19 bekannt ist.</p> <p>Durch die weitreichenden Einzäunungen der drei Solarparke entstehen Zwangspassagen für große Säugetiere (Reh, Rotwild, Damwild, Wildschwein, Wolf) zwischen den Wäldern nördlich und südlich der PV-Anlagen. Für den Solarpark Buch, der mit dem Solarpark Weißewarte in Ausdehnung und Aufbau in etwa vergleichbar ist, wurde daher angeraten im Umkreis von 120 m um die Ein-/ Ausgänge des Weges in die PV-Anlage eine Jagdverbotszone einzurichten (Störungsvermeidung, ökologische Falle), um den gewünschten Korridoreffekt zu erzielen/ zu erhalten und die großen Säugetiere, wie z. B. Wölfe nicht ungewollt in den Ort Weißewarte abzudrängen. Des Weiteren sollte bei einem Pflegekonzept „Beweidung mit Nutztieren“ schon in der Planung der künftige Herdenschutz berücksichtigt werden.</p> <p>Eine Herdenschutzberatung vor Ort mit dem Vorhabensträger wurde angeboten. Ich gehe davon aus, dass das Wolfskompetenzzentrum auch bei dem Solarparkvorhaben Weißewarte zur lösungsorientierten Beratung zur Verfügung steht.</p>	<p>die Deichanlage keine ohnehin unüberwindbare Barriere darstellt, da nördlich des geplanten Solarparks ausreichende Ausweichmöglichkeiten bestehen. Diese vermeintlichen Ausweichmöglichkeiten stellen vermutlich sogar zum heutigen Zeitpunkt die vorzugsweisen Routen dar, da die ortsnahen Bereiche von den Großsäugern heute bereits gemieden werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Empfehlungen können planungsrechtlich nicht festgesetzt werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Sofern eine Beweidung zur Realisierung kommt, können entsprechende Anregungen berücksichtigt werden.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p><b><u>Forstliche Belange:</u></b>                      Forstrechtliche Belange sind vom Vorhaben betroffen und zu berücksichtigen.  <i>Zum Vorbehaltsgebiet Erstaufforstung Grieben-Weißewarte:</i>                      Im REP Altmark 2005 ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstungen dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die der Abwägungsentscheidung der Genehmigungsbehörde unterliegen, wobei dem Vorbehaltsgebiet Erstaufforstung ausreichend Rechnung getragen werden muss.</p> <p>Der Verlust des Vorbehaltsgebietes ist derzeit unzureichend im Abwägungsvorschlag thematisiert.</p> <p>Die Beanspruchung des Vorbehaltsgebietes ist inhaltlich umfänglicher aufzuarbeiten, um zu einer nachvollziehbaren Abwägungsentscheidung zu gelangen. Vorteile bezüglich des Vorhaltens des ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Erstaufforstungen werden derzeit nicht ausreichend dargelegt. Allein die Feststellung, dass für das hier geplante Vorhaben kein Wald beansprucht wird und somit keine Erstaufforstungsfläche benötigt wird, lässt keine Folgerung zur Beanspruchung der Fläche zu.</p> <p>Zur Vervollständigung der Einschätzung muss der grundsätzliche Bedarf an Erstaufforstungsflächen dargelegt werden. Zum einen ist hier das Ziel der Waldmehrung zu thematisieren. Die Erhöhung des Waldanteils ist die allgemeine Zielstellung des Landes Sachsen-Anhalt. Nach dem REP Altmark 2005 ist langfristig eine Erhöhung des Waldanteils in der Altmark auf 25 % anzustreben.</p> <p>Zum anderen ist das Vorhalten von Ersatzaufforstungsflächen für die zahlreichen Eingriffe in Waldgebiete zur Sicherstellung des Walderhaltes darzustellen.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der Grundsatz 5.6.5.5. besagt, dass, „<i>Erstaufforstungen da auszuweisen sind, wo im Rahmen vorhandener Waldflächen durch Erstaufforstungen mittelfristig zusammenhängende Waldflächen von mehr als 60 ha entstehen können.</i>“ Zum einen liegt der Waldanteil innerhalb der Gemarkung Weißewarte bereits überdurchschnittlich hoch, zum anderen sind dies bereits große, zusammenhängende Waldflächen, die auch dem Grundsatz 5.6.5.4. bereits gerecht werden. In der Gesamtbetrachtung des ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Erstaufforstungen wird zudem deutlich, dass das Plangebiet am Rande liegt und der Flächenverlust verhältnismäßig klein ist.</p> <p><i>Unter Beachtung anderer Schutzgebietsausweisungen, die sich mit dem Vorbehalt Erstaufforstung überlagern, wird deutlich, dass hier in Abwägung aller Belange, mit dem Plangebiet die konfliktärmste Fläche innerhalb der Gemarkung Weißewarte ausgewählt wurde.</i></p> <p>Gemäß EEG § 2 sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Nach § 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) ist der Wald zu erhalten. Für waldbeanspruchende Maßnahmen ist daher Waldersatz zu leisten. Grundsätzlich müssen hierfür Erstaufforstungsflächen für Ersatzaufforstungen in ausreichender Weise in guter räumlicher Verteilung vorhanden sein</p> <p>Die Verfügbarkeit von Ersatzaufforstungsflächen muss daher stets gegeben sein.</p> <p>Wälder speichern das klimaschädliche Kohlendioxid und sind daher als Kohlendioxid-Senke anerkannt. Walderhalt dient dem Klimaschutz.</p>	<p>Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Unter Würdigung der oben genannten Aspekte wird dem Belang Errichtung und Betrieb einer Freiflächen PVA ein höheres Gewicht beigemessen und es erhält gegenüber dem Belang der Erstaufforstung den Vorrang.</p> <p>Innerhalb der Gemarkung Weißewarte besteht bereits ein über dem Landesdurchschnitt liegender Waldanteil und zugleich liegen weitere große Teile der Gemarkung Weißewarte noch innerhalb des Vorbehaltsgebietes. Somit stehen immer noch ausreichend Flächen für die Waldmehrung zur Verfügung.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Innerhalb der Gemarkung Weißewarte besteht bereits ein über dem Landesdurchschnitt liegender Waldanteil und zugleich liegen weitere große Teile der Gemarkung Weißewarte noch innerhalb des in Rede stehenden Vorbehaltsgebietes. Somit stehen immer noch ausreichend Flächen für die Waldmehrung zur Verfügung.</p> <p>Der Belang der Erzeugung erneuerbarer Energie wird entspr. § 2 EEG 2023 in der Abwägung vorrangig gegenüber dem Belang der Erstaufforstungsflächen eingestuft, da die Flächen des vorliegenden Plangebiets in Abwägung der weiteren</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
			<p>öffentlichen Belange – bspw. dem Landschaftsbild – innerhalb der Gemarkung Weißewarte besonders gut für die Errichtung eines Solarparks geeignet erscheinen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Ein Eingriff in Waldflächen wird nicht vorgenommen. Zudem wird dem Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstungen nur ein geringer Teil entnommen.</p>
		<p><u>Zum vorbeugenden Waldbrandschutz:</u>                      Das Plangebiet wird unter anderem anteilig von Wald nach § 2 LWaldG begrenzt. Dem vorbeugenden Waldbrandschutz kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Für den vorbeugenden Waldbrandschutz ist nach § 34 Absatz 1 LWaldG forstbehördlich das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt zuständig. Eine Beteiligung des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt im Verfahren wäre daher von Beginn an wünschenswert gewesen, um die Planung den Belangen des vorbeugenden Waldbrandschutzes anzupassen.                      Das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt wurde nunmehr im Verfahren beteiligt. Den Unterlagen sind die Belange des vorbeugenden Waldbrandschutzes jedoch derzeit nicht zu entnehmen. Die angrenzenden Wälder gehören der Waldbrandgefahrenklasse A an. Dies bedeutet eine hohe Gefahr von Bränden und auch die Gefahr von Großbränden.                      Der Waldbrandschutz muss daher im Rahmen der Vorhabenplanung bereits abgesichert sein. Eine einvernehmliche Abstimmung mit dem Landeszentrum Wald hinsichtlich der Belange des vorbeugenden Waldbrandschutzes ist erforderlich.                      Das Landeszentrum Wald, hier örtlich zuständig das Betreuungsforstamt Letzlingen, nimmt gemäß § 34 Absatz 1 LWaldG die Aufgabe des Waldschutzes nach § 16 und des vorbeugenden</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>In die Begründung wird die Thematik des vorbeugenden Waldbrandschutzes mit aufgenommen.                      Die Forderungen des LZW werden berücksichtigt:                      Wege sind freizuhalten:                      Die genannten Wege liegen nicht im Plangebiet und werden nicht in Anspruch genommen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Waldbrandschutzes nach § 17 in Verbindung mit der Waldbrandschutzverordnung als untere Forstbehörde wahr.</p>	<p>- ein 5 Meter breiter Waldbrandschutzstreifen ist vegetationsfrei anzulegen: Im Bereich der angrenzenden Waldflächen sind die Pflanzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB so breit angelegt, dass neben der Hecke auch ein Waldbrandschutzstreifen freigehalten werden kann.</p>
		<p>1. Durch die Nähe zur Waldkante ist damit zu rechnen, dass umfallende Bäume auf das Vorhabenengebiet fallen. Vor-beugend wird daher ein Abstand von einer Baumlänge zur angrenzenden Waldkante empfohlen. Das Landeszentrum Wald wünscht, dass die Verkehrssicherungspflicht am Waldrand dem Investor auferlegt wird. Durch geplante Zäunungen ist die Erreichbarkeit der benachbarten Wälder nicht zu behindern. Durch die Zäunung wird nach gegenwärtiger Planung unter Umständen die Waldbewirtschaftung im Grenzbereich erschwert. Es wird auch daher ein ausreichender Abstand zur Waldkante empfohlen.</p> <p>Nach § 8 Bundeswaldgesetz (BWaldG) haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Nummer 1 angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p> <p>Der Waldabstand bis zur Zaunanlage liegt bei ca. 15 Meter. Der vorhandene Wirtschaftsweg, der zwischen Wald und PVA verläuft, bleibt erhalten. Da der Weg aber teilweise auf Flurstücken liegt, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen, kann die Verkehrssicherungspflicht nicht vom Investor übernommen werden.</p> <p>Unabhängig davon, dass es sich um kein öffentliches Vorhaben handelt, werden die Funktionen des Waldes angemessen berücksichtigt. Die zuständigen Behörden wurden unterrichtet.</p>
		<p>2. Die Zuwegungen zu den angrenzenden Waldgebieten sind durch das Vorhaben nicht negativ zu beeinträchtigen. Die Waldwege sind im ursprünglichen Zustand zu erhalten. Die Anbindung der Waldwege an die weiterführenden Wege bleibt bestehen. Nach § 27 Absatz 2 LWaldG ist es verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde, Wege einschließlich des Seitenstreifens und Seitenraumes, ganz oder teilweise zu beseitigen oder unbrauchbar zu machen.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Wege bleiben erhalten. Sie liegen außerhalb der Einzäunung und teilweise außerhalb des Geltungsbereiches.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>3. Die Verlegung der Kabeltrasse ist gesondert zu betrachten und deren Verlegung zuvor forstbehördlich abzustimmen, da der Verlauf derzeit durch Waldbestände geplant ist. Hier sind Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Nach § 8 BWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Nummer 1 angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Für die Kabeltrasse wird ein gesondertes Genehmigungsverfahren durchgeführt. Sie ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und planungsrechtlich auch nicht als Teil der Erschließung zu behandeln.</p>
		<p>4. In den eingereichten Unterlagen werden weitere Solarparkvorhaben in der näheren Umgebung aufgezählt. Hierbei bleibt jedoch ein mittlerweile im Entwurfsstadium befindlicher Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Buch“ mit einer geplanten Größe von 78 ha unerwähnt. Die geplante große Anlage befindet sich mit einem Abstand von nur etwa 1000m in unmittelbarer Nähe zu dem hier beantragten Vorhaben mit etwa 56 ha. Das benachbarte Vorhaben ist daher in die Betrachtung mit einzubeziehen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Abschnitt D Punkt 3 der Begründung sind die Planungen der Gemeinde, die Gemarkung Weißewarte betreffend, thematisiert worden. Benachbarte Vorhaben, die außerhalb der Gemarkung Weißewarte liegen, werden nur in die nähere Betrachtung einbezogen, wenn sie Rechtskraft erlangt haben.</p>
		<p>5. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LWaldG ist Wild untrennbarer Bestandteil des Waldes. Die Barrierewirkung für große Wildtiere durch die geplante Zäunung von etwa 56 ha ist sehr groß. Weiterhin wird Lebensraum entzogen. Entsprechend des Positionspapieres des Deutschen Jagdverbandes wird ein Wildkorridor mit einer Breite von ca. 50 m empfohlen.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Der Wald grenzt nur teilweise an das Plangebiet an: Entlang der nördlichen Plangebietskante ca. 250 m nordöstlich und ca. 150 m nordwestlich sowie im Südosten auf einer Länge von ca. 200 m. Ein Wildwechsel ist weiterhin grundsätzlich möglich, sofern die Deichanlage keine ohnehin unüberwindbare Barriere darstellt, da nördlich des geplanten Solarparks ausreichende</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
			<p>Ausweichmöglichkeiten bestehen. Diese vermeintlichen Ausweichmöglichkeiten stellen vermutlich sogar zum heutigen Zeitpunkt die vorzugsweisen Routen dar, da die ortsnahen Bereiche von den Großsäugern heute bereits gemieden werden..</p>
		<p><u>Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:</u>                      Dem vorliegenden Entwurf in der Fassung vom April 2024 wird durch die untere Wasserbehörde grundsätzlich zugestimmt, wenn die folgenden Änderungen, Ergänzungen und Hinweise zu den vorgelegten Unterlagen (Begründung und Umweltbericht) eingearbeitet und berücksichtigt werden:                      1. Rechtsgrundlagen                      Es sind die jeweils gültige Fassung der Rechtsgrundlagen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) zu beachten:                      • Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 NI'. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I NI'. 409)                      • Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA NI'. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Da die textlichen und planerischen Festsetzungen auch auf die genannten Gesetze Bezug nehmen, werden die genannten Rechtsgrundlagen im Planwerk aufgeführt.</p>
		<p><b>II. Gewässer</b>  <b>Grundwasser</b>                      Entsprechend den im Umweltamt, untere Wasserbehörde, vorliegenden Daten beträgt der mittlere Grundwasserflurabstand fast im gesamten räumlichen Geltungsbereich des B-Planes weniger als 2 m zur Geländeoberkante. Im nordöstlichen Bereich vergrößert sich der Grundwasserflurabstand.                      Die Geschüttheit des Grundwassers am Vorhabenstandort ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) für den gesamten Standort "sehr gering" bis "gering" bewertet. Der erste Grundwasserleiter im Plangebiet bewegt sich entsprechend den in räumlicher Nähe erfassten Hydroisohypsen im Bereich zwischen 34 und 35 m Ü. NHN. Aus den vorgenannten Gründen ist das Grundwasser dementsprechend vor schädlichen Veränderungen umfangreich zu schützen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Grundwasser ist nicht gefährdet. Die wassergefährdenden Stoffe, die im Trafo gelagert werden, werden im Havariefall durch eine Auffangwanne zurückgehalten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Oberflächengewässer                      Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grenzt im Norden an das Gewässer mit der Bezeichnung GBi 042 an. Von Südwest nach Nordost quert das Gewässer GBi 042.1 das Plangebiet und schließt an den nördlich verlaufenden Graben an. Beide Gewässer werden im Gewässerkataster des Unterhaltungsverbandes Tanger (Werner-Seelenbinder-Ring I, 39517 Tangerhütte, Tel. : 03935-211892, uhv_tanger@t-online.de) geführt und stellen Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 1 (I) NI'. I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.</p> <p>Gemäß § 38 WHG i.V.m. § 50 (2) WG LSA ist es im Gewässerrandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Eine PV -Anlage zählt zu diesen nicht standortgebundenen baulichen Anlagen, da keine Notwendigkeit besteht, diese im Gewässerrandstreifen zu errichten. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante und beträgt gemäß § 50 (I) WG LSA bei Gewässern zweiter Ordnung 5 Meter.</p>	
		<p>Beide Gewässer sind in der vorliegenden Planzeichnung dargestellt. Die eingezeichneten Baugrenzen des Sondergebietes weisen einen mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifen auf und schließen mit der textlichen Festsetzung NI'. 3 die Errichtung baulicher Anlagen (Solar-Module), einschließlich Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Wechselrichter, Wirtschaftswege, sowie Technikgebäude, insbesondere Transformatoren und Speicher) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen aus.</p> <p>Jedoch werden in der Festsetzung Einfriedungen von dieser Vorgabe ausgenommen. Weiterhin werden die Gewässerrandstreifen bei dem Gewässer als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (z.B. M 7 Schaffung von Kleinhabitaten mit Totholz-, Stubben-, Sand- und Steinhäufen) sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen. Einfriedungen sind nicht standortgebundene Anlagen und dürfen gern. § 38 WHG i.V.m. § 50 (2) WG LSA nicht im Gewässerrandstreifen errichtet werden. Sie dürfen auch die Zufahrt zu den Gewässern nicht behindern.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Festsetzung wird zwar in der Art beibehalten, wie sie bereits in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans zur Offenlage beabsichtigt war. Jedoch erfolgt die Aufnahme eines textlichen Hinweises auf die vonseiten der Einwenderin angemerkten wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß § 38 WHG und § 50 Abs. 2 WG LSA. Entsprechend werden die potentiell in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden grundsätzlich in diesen Bereichen</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Naturschutzmaßnahmen wie Anpflanzungen und Schaffung von Kleinhabitaten im Gewässerrandstreifen können die Gewässerunterhaltung, welche hier mit entsprechender Technik Fahrzeugen stattfindet, beeinträchtigen. Daher dürfen diese Maßnahmen nur in Abstimmung (hinsichtlich Standortes) und nach Zustimmung des zuständigen Unterhaltungsverbandes eingeplant und umgesetzt werden. Die Vorgaben der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer für das Gebiet des Landkreises Stendal (Unterhaltungsordnung) sind einzuhalten. Sofern vorhabensrelevante Maßnahmen die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung behindern, können sie an den vorgesehenen Standorten nicht zugelassen werden oder bedürfen Sonderregelungen bezgl.. Mehrkosten aufgrund von erforderlichen Erschwernissen bei der Unterhaltung.</p> <p>Um dies sicherzustellen, muss in den textlichen Festsetzungen des Kartenteils eindeutig festgelegt werden, dass der Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante) von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, dazu zählen auch Einfriedungen. Anpflanzungen und die Anlage von Kleinhabitaten innerhalb der Gewässerrandstreifen dürfen die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigen und bedürfen der Zustimmung des Unterhaltungsverbandes Tanger.</p>	<p>möglichen Anpflanzungen auch nicht im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung angerechnet.</p> <p>Für den Vorhaben- und Erschließungsplan sind die erforderlichen Abstimmungen mit dem Unterhaltungsverband Tanger vorgenommen worden, so dass die Inanspruchnahme nur im Rahmen der tatsächlich erfolgten Zustimmung – oder eben nicht – erfolgt. Somit ist dem planerischen Gebot Genüge getan, keine in der Genehmigungsebene nicht lösbare Konflikte durch die Bauleitplanung unaufgelöst zu belassen.</p>
		<p>Die Gewässer zweiter Ordnung werden in der Begründung des Bebauungsplanes und im Umweltbericht berücksichtigt und betrachtet. Es wird im Umweltbericht (S. 5) angegeben, dass <i>"die mit Solarmodultischen zu bebauenden Flächen einen Mindestabstand von 5,0 m zu den beiden Gräben einhalten werden"</i>. Hier muss ergänzt werden, dass auch die Einfriedungen einen Mindestabstand von 5,0 m zu den beiden Gräben einhalten müssen.</p> <p>Auch muss im Umweltbericht bei den Ausführungen zu den naturschutzfachlichen Maßnahmen (Bepflanzung, Schaffung von Kleinhabitaten, ... ) darauf hingewiesen werden, dass die Ausführung dieser Maßnahmen nur mit Zustimmung des zuständigen Unterhaltungsverbandes Tanger erfolgen darf.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen und die in diesen Bereichen nach Maßgabe der erfolgten Festsetzungen grundsätzlich möglichen Anpflanzungen werden nicht in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eingestellt, da ihre tatsächliche Umsetzbarkeit der Zustimmung des Unterhaltungsverbandes Tanger bedarf.</p>
		<p>Hinweise:</p> <p>1. An Oberflächengewässern sind die rechtlichen Vorgaben des WHG und des WG LSA einzuhalten. Dies betrifft auch die Errichtung baulicher Anlagen in, an, über und unter Gewässern.</p>	<p><b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Sofern bei der Verlegung von Stromkabeln oder der Herstellung von Zuwegungen (Überfahrten) etc. Gewässer gequert werden sollen oder der Gewässerrandstreifen betroffen ist (parallelverlegung etc.), bedarf dies einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 49 WG LSA. Diese ist mind. 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde, Landkreis Stendal, schriftlich zu beantragen.</p>	
		<p><b>III. Schutzgebiete</b>  <b>Lage im Trinkwasserschutzgebiet</b></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.</p>	
		<p><b>Lage im Überschwemmungsgebiet</b></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Weißewarte" befindet sich im gern. § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiet Eibe und Vereinigter Tanger. Gern. § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Die zuständige Behörde kann nach § 78 Abs. 2 WHG abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten ausnahmsweise zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG erfüllt sind.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>Für das Vorhaben hat die AREAM Advisory GmbH am 10.11.2023 im Auftrag der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bei der unteren Wasserbehörde, Landkreis Stendal, die wasserrechtliche Ausnahmezulassung nach § 78 Abs. 2 WHG für die Ausweisung eines Baugebietes "Solarpark Weißewarte" im rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet Elbe und Vereinigter Tanger beantragt. Eine abschließende Bearbeitung ist bislang noch nicht erfolgt, da planungsseitig hinsichtlich der Flurstücke und des Anlagenverbotsstreifens des Deiches noch Anpassungen nachzureichen waren.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die beantragte Ausnahmezulassung nach § 78 Abs. 2 WHG erteilt werden kann. Im Jahr 2020 wurde unmittelbar westlich der Vorhabenfläche der Bucher Deich als Hochwasserschutzanlage fertiggestellt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist daher bei Hochwasserereignissen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) vor Überschwemmungen geschützt und erfüllt keine Funktion für den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung mehr.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>In den Hochwassergefahren- und Risikokarten des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen -Anhalt ist das B-Plan-Gebiet „Solarpark Weißewarte“ mittlerweile nicht mehr als Überschwemmungsfläche bei Hochwasserereignissen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) erfasst. Jedoch ist bislang noch keine rechtliche Anpassung des Überschwemmungsgebietes Elbe und Vereinigter Tanger durch die dafür zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, erfolgt, so dass das B-Plan-Gebiet rechtlich noch als festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist.</p>	
		<p>Das rechtskräftige Überschwemmungsgebiet Elbe und Vereinigter Tanger ist gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt. Im Umweltbericht wird darauf eingegangen und auch die Situation (Neuerrichtung des Bucher Deiches) berücksichtigt. Den hier getroffenen Aussagen wird grundsätzlich gefolgt.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.</p>
		<p>Jedoch ist die besondere Lage in einem rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet und die sich daraus ergebenden rechtlichen Vorgaben und Voraussetzungen in der Begründung (Entwurf zum B-Plan nicht betrachtet worden. Dies ist entsprechend zu ergänzen.</p>	
		<p><b>Betroffenheit Hochwasserschutzanlage Bucher Deich Weißewarte</b> An den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Weißewarte" grenzt der 2020 neu fertiggestellte Bucher Deich. Dabei handelt es sich um eine Hochwasserschutzanlage entsprechend § 94 Abs. 1a WG LSA. Gem. § 94 Abs. 1a WG LSA gehören zum Deich der Deichkörper, der Deichverteidigungsweg, die beidseitigen Deichschutzstreifen und die Sicherungsbauwerke wie Fußbermen, Qualmdeiche, Deichseitengräben, Fuß- und Böschungssicherungen sowie Siele und Deichrampen. Die Deichschutzstreifen grenzen in einer Breite von fünf Metern am Deichkörper an, ausgehend vom Deichfuß. Gem. § 97 Abs. 2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden; für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern [ . .]. Auch hier bezieht sich der Begriff Anlagen nicht nur auf die PV -Module, sondern auch auf alle Nebenanlagen, einschließlich der Einfriedungen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die Hinweise sind bereits in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans für die Offenlage in Bezug auf die Konzeption der bedingten Festsetzung für eine etwaige Inanspruchnahme des Deichschutzstreifens beachtet worden.</p>
		<p>Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als zuständige obere Wasserbehörde kann gem. § 97 Abs. 3 WG LSA zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 2 Ausnahmen genehmigen, wenn</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Anlagen der Ver- oder Entsorgung, der Be- oder Entwässerung oder des Verkehrs betroffen sind oder wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Mit dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft LHW) ist Einvernehmen herzustellen.</p>	
		<p>Der an das Plangebiet unmittelbar angrenzende Deich ist in der Planzeichnung nicht graphisch dargestellt oder textlich erwähnt. Es wird jedoch ein "Deichschutzbereich" graphisch dargestellt, und unter Punkt 5. wird die Zulässigkeit von planungsrechtlichen Festsetzungen innerhalb der Umgrenzung des Deichschutzbereiches textlich festgelegt.</p> <p>Jegliche Bebauung des in der Planzeichnung als "Deichschutzbereich" gekennzeichneten Teils ist somit nicht zulässig.</p> <p>Eine Bebauung mit PV-Modulen oder dazugehörigen Anlagenteilen innerhalb des "Deichschutzbereiches" ist nur zulässig, wenn eine Befreiung des Landesverwaltungsamtes nach § 97 Abs . 3 WG LSA erteilt wurde.</p> <p>Diese Festsetzungen werden auch in der Begründung und im Umweltbericht entsprechend erläutert.</p> <p>Die Beantragung einer Befreiung muss durch den Vorhabenträger erfolgen.</p> <p>Kontakt: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 404 - Wasser Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale), Telefon: +49 345 514-0</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p><i>Redaktionelle Hinweise und erforderliche Anpassungen</i></p> <p>- In der Begründung (z.B. S. 5) und im Umweltbericht (z .B. S. 4, 16, 19) werden Aussagen dahingehend getroffen , dass sich im nordwestlichen und südwestlichen Teil des Plangebietes der Deich innerhalb des Geltungsbereiches befindet! hineinragt.</p> <p>Dies ist jedoch nach Anpassung der Flurstücke aus dem Vorentwurf in der Fassung des Entwurfs lt. Flurstücksliste nicht mehr der Fall. Auf S. 50 in der Begründung erfolgt die korrekte Erläuterung.</p> <p>Die Unterlagen sollten dahingehend korrigiert und vereinheitlicht werden.</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p> <p>Der Begründungstext sowie der Umweltbericht werden entsprechend überarbeitet. Die Stellungnahme zum Vorentwurf befindet sich im Anhang.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>- Auf S. 50 der Begründung sollte der „Sucher Deich“ in „Bucher Deich“ korrigiert werden.</p> <p>- An den Deichschutzstreifen (§ 94 Abs. 1a WG LSA, 5 m Breite ab Deichfuß) grenzt der Anlagenverbotsstreifen, auf den sich die Regelungen des § 97 Abs. 2 WG LSA beziehen, an. In den vorgelegten Unterlagen zur Ausweisung des B-Planes wird durchgängig der Begriff „Deichschutzbereich“ verwendet und in der Planzeichnung dargestellt. In Anlehnung an die vorhandenen rechtlichen Regelungen des WG LSA und vor dem Hintergrund der ggf. noch zu beantragenden Befreiung vom Verbot des § 97 Abs. 2 WG LSA muss der Begriff „Deichschutzbereich“ gestrichen und stattdessen durchgängig Anlagenverbotsstreifen verwendet werden.</p> <p>- Dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalt, Flussbereich Osterburg, muss als Unterhaltungspflichtiger des Bucher Deiches die Entwurfsfassung des B-Planes „Solarpark Weißewarte“ vorgelegt werden, um Betroffenheiten – z. B. bei der geplanten Errichtung des Wirtschaftsweges und ggf. einzuhaltender Pflanzabstände zum Deich – auszuschließen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der LHW wurde im Rahmen der Entwurfsbeteiligung um Stellungnahme gebeten.</p>
		<p><b>Lage im Hochwasserrisikogebiet</b></p> <p>Das betrachtete Gebiet befindet sich entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 im Risikogebiet nach § 78b WHG für ein "Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit" - Extremereignis (200-jähriges EreignisHQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Für ein derartiges Extremszenario sind in der Gefahrenkarte die Flächen dargestellt, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären, oder diese infolge des Extremereignisses total versagen würden. Die Darstellung findet sich im Internet unter dem Link: <a href="http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw_hochwassergefahrenkarten.html">http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw_hochwassergefahrenkarten.html</a></p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind gern. § 78b (I) Nr. 1 WHG insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) zu berücksichtigen.</p> <p>Risikogebiete sollen gern. § 9 (6a) BauGB im Bebauungsplan vermerkt werden.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Risikogebiete werden gern. § 9 (6a) BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Durch Darstellung eines Risikogebietes gern. § 9 (I) Nr. 16 c BauGB muss für Bauherren erkennbar sein, dass sich für bauliche Anlagen im Risikogebiet erhöhte Anforderungen ergeben können, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden an den Sachwerten dienen.</p>	
		<p>In den gesamten vorgelegten Unterlagen (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht) wird nicht auf die Lage des Bebauungsplanes "Solarpark Weißewarte" im Hochwasserrisikogebiet HQ200/HQ extrem eingegangen. Die entsprechende Darstellung / der textliche Vermerk in der Planzeichnung fehlt.</p> <p><b>Das Risikogebiet ist im Bebauungsplan darzustellen bzw. zu vermerken. Entsprechend § 78b (1) Nr. 1 WHG sind Aussagen zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) für das Vorhaben zu treffen und in die Begründung / Umweltbericht mit aufzunehmen.</b></p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Das Hochwasserrisikogebiet HQ 200 wird auf der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Da in der geplanten Anlage keine dauerhaften Arbeitsplätze vorhanden sind, besteht keine Gefahr für den Schutz von Leben und Gesundheit.</p> <p>Die Modultische werden auf Stützen montiert, sodass selbst bei einem HQ 200 Hochwasserereignis nur ca. 25 % der technischen Anlagen teilweise unter Wasser stehen, die sich in den tiefergelegenen Bereichen des Plangebietes befinden. Die Wassertiefe beträgt in diesen Bereichen zw. 1 – 2 m. In den restlichen Bereichen ( 75 % der Fläche) beträgt die angegebene Wassertiefe HQ 200 0,5 – 1 m. In diesen Bereichen kommt es quasi zu keiner Beeinträchtigung der geplanten PVA, da sich die Unterkante der Module 0,8 m über GOK befindet.</p> <p>Bei einer temporären Überschwemmung ist die geplante PVA in der Lage, ein solches Hochwasserereignis mit überschaubarem Schaden zu überstehen. Der Vorhabenträger nimmt dieses Risiko in Kauf.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p><b>IV. Trinkwasserversorgung</b>                      Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich und daher nicht von Belang.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p><b>V. Abwasserbeseitigung</b>  <u>1. Niederschlagswasserbeseitigung</u>                      Lt . Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht ist vorgesehen, das Niederschlagswasser von den PV Modulen und sonstigen baulichen Anlagen (Transformatoren etc.) sowie von den Zuwegungen unmittelbar vor Ort frei versickern zu lassen. Versickerungsanlagen zur gezielten Erfassung und Ableitung sind nicht vorgesehen.</p>	
		<p>Hinweise :</p> <p>a) Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) enthält ein Versickerungsgebot. Niederschlagswasser soll soweit möglich vor Ort durch die belebte Bodenschicht (u. a. zur Reinigung) versickert werden. Wichtig ist, dass dabei keine Verunreinigung oder andere signifikante Beeinträchtigung des Grundwassers sowie Vernässungsschäden zu besorgen sind. Das Versickerungsgebot betrifft nicht nur das Niederschlagswasser von Grundstücken, sondern auch von Straßen. Auf das Nachbarschaftsgesetz (NbG) wird verwiesen. Darin wird geregelt, dass anfallende Niederschlagswassermengen auf dem eigenen Grundstück entsorgt werden müssen.</p>	<p><b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>b) Sofern für die Niederschlagswasserbeseitigung (einschließlich der Trafostationen und Verkehrsflächen) die Errichtung und Nutzung von Anlagen (z.B . von Fallrohren/-Rohrleitungen, Versickerungsmulden etc.) zur gezielten Sammlung und Ableitung in das Grundwasser oder die Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich wird oder vorgesehen ist, dann bedarf dies gern. §§ 8 und 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, die mind. 6 Wochen vor Baubeginn der Anlage beim Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, schriftlich zu beantragen ist.</p>	<p><b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p><u>2. Schmutzwasserbeseitigung</u>                      Da es sich um PV-Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass kein Schmutzwasser anfällt.</p>	<p><b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p>
		<p><b>VI. Löschwasserversorgung</b>                      In der Begründung zum Bebauungsplan werden umfangreiche Aussagen zur Löschwasserversorgung getroffen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Jedoch wird nicht angegeben, wie die Bereitstellung des Löschwassers erfolgen soll bzw. beabsichtigt ist. Sofern die Errichtung von Löschwasserbrunnen vorgesehen ist, ist folgendes zu beachten:                      Erdaufschlüsse mit Grundwassere Erschließung sind entsprechend § 49 (I) WHG vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen.                      Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutz und wird hier gemäß § 8 (2) WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.</p>	<p><b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p><b>VII. Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen</b>                      Den im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird grundsätzlich gefolgt. Für den Schutz des Grundwassers sollen umweltfreundliche und schadstofffreie Materialien verwendet werden.</p>	<p><b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p>
		<p>Hinweise                      Die beim Betrieb der PV-Anlage erzeugte Gleichspannung muss vor Einspeisung ins öffentliche Stromnetz in eine bestimmte Wechselspannung umgewandelt werden. Dazu dienen Transformatoren, die wassergefährdende Stoffe in Form von Transformatorenöl als Isolier- und Kühlmedium enthalten. Transformatoren sind demnach Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 WHG (HBV-Anlage).                      Grundsätzlich müssen die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV erfüllt werden, indem Anlagen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden müssen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden (dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste), und bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden. Darüber hinaus müssen Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.</p>	<p><b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p><b>Fazit:</b>                      Unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen und die unter Punkt 5.2 im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer eingehalten und umgesetzt werden, wird den Ausführungen im Umweltbericht zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer) durch die untere Wasserbehörde grundsätzlich gefolgt.</p>	
		<p>VIII . Hinweise                      I. Der unteren Wasserbehörde liegen keine Informationen darüber vor, ob auf der Fläche des B-Planes Drainagen zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Fläche vorhanden sind. Um eine Beschädigung ggf. vorhandener Drainageleitungen (mit ggf. Auswirkungen auch auf andere Flurstücke) zu verhindern, sollte daher vor Beginn der Arbeiten mit dem Flächeneigentümer geklärt werden, ob und wo mit dem Vorhandensein von Drainageleitungen gerechnet werden muss.                      2. Sofern für das Vorhaben bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der wasserrechtlichen Erlaubnis, welche mind. 4 Wochen vor der geplanten Ausführung beim Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, schriftlich zu beantragen ist.                      3. Auf S. 39 und 41 des Umweltberichts werden Wassertanks benannt. Weitere Erklärungen dazu, z.B. zu deren Funktion, gibt es nicht. Dies sollte erläutert/korrigiert werden. Auch Wassertanks stellen bauliche Anlagen dar, für die die o. g. wasserrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind.                      Ich bitte um Vorlage um Vorlage der angepassten Planungsunterlagen (Jana.Lorenz@Landkreis-Stendal.de / 0393160-7248).</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b>                      Ein entsprechender textlicher Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.  <b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>                      Die geplante Nutzung und Funktionsweise wird ausführlicher im Begründungstext ergänzend erläutert.</p>
		<p><u><i>Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz:</i></u>                      Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Den vorliegenden Unterlagen zum Satzungsentwurf ist zu entnehmen, dass die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Belangen des Immissionsschutzes bei der Planung erkannt wurde.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Eine vollständige und konzentrierte Konfliktanalyse hinsichtlich der Belange des Immissions-schutzes findet sich im Umweltbericht mit integrierter Eingriffsbilanzierung und artenschutz-rechtlichem Fachbeitrag zum vorzeitigen vor-habenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weißewarte“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, erstellt durch: IHU-Geologie und Ana-lytik GmbH, Stand: April 2024, wieder. Seite - 15 - von 15 zum Aktenzeichen: 63/546/2023-02784 08.08.2024</p> <p>Die in der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu o.g. Verfahren vorgebrachten Bedenken hinsichtlich einer Gefähr-dung durch Blendwirkung bzw. Reflexion durch die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage der Verkehrsteilnehmer, der sich an das Vorhabengebiet anschließenden Verkehrsanlagen, werden in dem gutachterlichen Bericht entkräftet. Ebenso wird in dem Umweltbericht nach-vollziehbar dargestellt, dass eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Ortschaft Weißewarte durch Emissionen, insbesondere Blendwirkung, der geplanten Pho-tovoltaikfreiflächenanlage, ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren werden in dem Um-weltbericht die während der Baumaßnahmen auftretenden temporären Staub-, Lärm- und Ab-gasemissionen als unerheblich bewertet.</p> <p>Die Hinweise zu den Betreiberpflichten nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen und der Zu-ständigkeit des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt betreffend die Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchV) sowie der Geltungsbereich der Allge-meinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) in der Stellung-nahme zum Vorentwurf bleiben bestehen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genom-men</b> Die Stellungnahme zum Vorentwurf befin-det sich im Anhang.</p>
25.	<p>Landesbetrieb für Hochwasser-schutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Osterburg Ballerstedter Straße 11</p> <p>05.08.2024</p>	<p>Nach Durchsicht der per Download erhaltenen Unterlagen zum vorzeitigen vorhabenbezo-genen Bebauungsplan (vBP) „Solarpark Weißewarte“ in der Gemarkung Weißewarte (Vorent-wurf vBP Planzeichnung, Begründung Stand 06/2023) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Ge-wässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen. Weitere Ausführungen im Rah-men wasser-rechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>In dem Planungsbereich des vBP „Solarpark Weißewarte“ in der Gemarkung Weißewarte be-finden sich keine Gewässer erster Ordnung, für die der LHW, FB Osterburg</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genom-men.</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>unterhaltungspflichtig ist. Der neugebaute Sucher Deich Köckte-Weißewarte ist eine wasserwirtschaftliche Anlage, für die der LHW, FB Osterburg unterhaltungspflichtig ist. Er begrenzt westlich den Planungsbereich des vBP „Solarpark Weißewarte“ in der Gemarkung Weißewarte.</p> <p>Der den Planungsbereich tangierende Grenzgraben Weißewarte-Buch-Bölsdorf und der die Fläche teilende Graben sind Gewässer zweiter Ordnung. Hier liegt die Unterhaltungspflicht beim zuständigen Unterhaltungsverband Tanger mit Sitz in Tangerhütte.</p> <p>Entlang der Elbe und des Vereinigten Tangers erstreckt sich in unterschiedlicher flächenmäßiger Ausdehnung das gemäß § 76 Abs. 2 WHG i.V.m. § 99 Abs. 1 WG LSA festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜG) Elbe und Vereinigter Tanger von der Autobahn A2 (km 333+510) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 472+611), veröffentlicht am 15.05.2014 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Der Planungsbereich des vBP „Solarpark Weißewarte“ in der Gemarkung Weißewarte liegt derzeit in diesem ÜG.</p> <p>Die Festsetzung dieses ÜG ist nach dem erfolgten Deichneubau Sucher Deich Köckte-Weißewarte (1. +2. BA) noch nicht aktualisiert/geändert worden. Eine Aktualisierung kann dabei ausschließlich nur vom Landesverwaltungsamt erfolgen, welches ebenfalls für die Informationsherausgabe (<a href="https://lvwa.sachsen-anhalt.de/service/ueberschwemmungsgebiete">https://lvwa.sachsen-anhalt.de/service/ueberschwemmungsgebiete</a>) verantwortlich ist.</p> <p>Im Jahr 2018 wurde im Auftrag des LHW die Deichbaumaßnahme Weißewarte 2.BA zur Sicherung des Hochwasserschutzes für Weißewarte baulich umgesetzt. Der 1. BA wurde 2020 fertig gestellt, so dass der Planungsbereich des vBP „Solarpark Weißewarte“ in der Gemarkung Weißewarte jetzt im deichgeschützten Bereich und teilweise damit im Anlagenverbotsstreifen des neuen Deiches liegt.</p>	<p><b>Der Hinweis auf die Lage des Geltungsbereichs innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Überschwemmungsgebiet ist in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Für den Anlagenverbotsstreifen wird das Baurecht von der Ausnahmegenehmigung abhängig gemacht. Durch die bedingte Festsetzung wird ein geregeltes Verfahren vorbereitet, so dass sichergestellt ist, dass keine unlösbaren Konflikte in die Genehmigungsebene verlagert werden.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter <a href="https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/">https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/</a> einsehbar und die dargestellten Hochwassergefahrenflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden. Im Gegensatz zu den festgesetzten OG repräsentieren diese einen aktuelleren Stand, haben aber gegenüber den ÜG keinen rechtsverbindlichen Charakter, sondern dienen nur zur Information.</p> <p>Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen für den VBP "Solarpark Weißewarte" in der Gemarkung Weißewarte Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Planungsbereich sein können.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und in der Planzeichnung dargestellt.</p>
		<p>Nach § 97 Abs.2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden; für sonstige Anlagen jeder Art (hier der Solarpark Weißewarte) gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern.</p> <p>Nach § 97 Abs.3 WG LSA kann die Wasserbehörde zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 2 Ausnahmen genehmigen, wenn Anlagen der Ver- oder Entsorgung, der Be- oder Entwässerung oder des Verkehrs betroffen sind oder wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Für den Anlagenverbotsstreifen wird das Baurecht von der Ausnahmegenehmigung abhängig gemacht. Es ist geplant, für den Anlagenschutzstreifen einen entsprechenden Ausnahmeantrag zu stellen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Deichsicherheit vereinbar ist.</p> <p>Der vorhandene gepflasterte Deichverteidigungsweg (DVW) gehört mit zur baulichen wasserwirtschaftlichen Anlage Deich. Er ist kein öffentlicher Weg von Weißewarte nach Köckte. Die vorhandene Beschilderung untersagt das Befahren. Er ist nicht als Zuwegung für den Solarpark auszuweisen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Deichverteidigungsweg liegt nicht mehr innerhalb des Plangebietes und wird auch nicht als Zuwegung für den Solarpark genutzt.</p>
		<p>Ergänzend nach der Vorortbegehung am 28.03.2024 mit AREAM und in Rücksprache mit dem LVWA Sachsen-Anhalt in Halle, mit der Projektverantwortlichen des Deichneubaus, der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, die für den LHW den Flächenankauf/-tausch abwickelt, folgende Hinweise zum Vorhaben.</p> <p>Der Grunderwerb für den Deichbau ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Für den LHW sollen nach der abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung alle Deichflächen einschließlich des Deichverteidigungsweges und des land- und wasserseitigen Deichschutzstreifen erworben werden. Also alle Bestandteile des Deiches entsprechend der DIN 19712-Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern. In der DIN wird auch der erforderliche Abstand für geplante Bepflanzungen geregelt.</p> <p>Für eine Befreiung/Ausnahme im Anlagenverbotsstreifen ist beim LVWA der Antrag zu stellen. Der LHW wird im Rahmen der Bearbeitung als Unterhaltungspflichtiger des Deiches einbezogen bzw. beteiligt.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Das Plangebiet liegt nicht mehr im Bereich der Deichanlage. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes kollidieren somit auch nicht mehr mit den Grunderwerbs- und Nutzungsabsichten des LHW. Die Plangebietsfläche wird so abgegrenzt, dass die im Rahmen des Deichbaus noch zu erwerbenden Flächen nicht mehr im Plangebiet liegen.</p> <p>Es handelt sich bei der Herausnahme der betroffenen Flurstücke um eine lediglich klarstellende Änderung des Bebauungsplans. Nach § 12 Abs. 4 BauGB können einzelne Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans zwar in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden – dafür muss jedoch eine planerische Begründung vorliegen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Hinweis: In den textlichen Ausarbeitungen zum Entwurf des VBP „Solarpark Weißewarte“ in der Gemarkung Weißewarte sollten die korrekten Bezeichnungen zu den Bestandteilen des Deiches nach DIN 19712, zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet, zur Überflutungskulisse nach den Hochwassergefahren- und Risikokarten, zum Anlagenverbotsstreifen nach § 97 Abs.2 WG LSA verwendet werden.</p>	<p>Da die in Rede stehenden Flächen jedoch in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Vorhaben stehen und ein solcher auch nicht bspw. für die zukünftige Erschließung des Vorhabens beabsichtigt bzw. erforderlich ist, waren die Flächen aus dem Geltungsbereich zu entlassen. Bereits zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans für die Offenlage waren keine planerischen Absichten für die in Rede stehenden Flächen mit Bezug auf das gegenständliche Vorhaben des Bebauungsplans intendiert. Dementsprechend erfolgte zum damaligen Zeitpunkt lediglich die nachrichtliche Übernahme der zum Zeitpunkt der Offenlage beabsichtigten verkehrlichen Nutzung dieser Flächen, dies allerdings alleinig für einen informatorischem Zweck. Die geplanten Nutzungen liegen zudem außerhalb des Deichschutzstreifens. Entsprechend der DIN 19712 liegt die geplante Bepflanzung in Form von Sträuchern hinter der vorhandenen Hecke. Die relevanten Abstände werden in der Planzeichnung zeichnerisch dargestellt.</p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p>Die textlichen Ausarbeitungen werden entsprechend korrigiert.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
26.	<p>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</p> <p>09.08.2024</p>	<p>Landesplanerische Hinweise:</p> <p>Im Zusammenhang mit PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Landschaftsbild,</li> <li>- den Naturhaushalt und</li> <li>- die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.</li> </ul> <p>Diese Prüfung wird im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme vorgenommen. Dementsprechend müssen die Unterlagen zu diesen Punkten Aussagen enthalten. Die für diese Belange zuständigen Fachbehörden sind zusätzlich um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründung des vBP aufzunehmen.</p>	<p><b>Der Anregung wird bereits gefolgt.</b></p> <p>In Kapitel 2 der Begründung wird umfassend auf die Ziele und Grundsätze des LEP 2010 eingegangen. Insbesondere wird auf die Wirkung des Planvorhabens auf die in Ziel Z 115 genannten Belange eingegangen.</p>
		<p>Laut Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, bestehen die gesetzlichen Verbote und Genehmigungspflichten - hier insbesondere des § 78 und 78a WHG - für die als festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesenen, inzwischen deichgeschützten Bereiche jedoch weiter, bis eine Anpassung der festgelegten Grenzen des Überschwemmungsgebietes erfolgt ist. Die beabsichtigte o.g. Ausweisung des Sondergebietes „Solarpark Weißewarte“ bedarf dementsprechend einer wasserrechtlichen Ausnahmezulassung nach § 78 Abs. 2 WHG. Sofern diese wasserrechtliche Zulassung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt wird, wäre eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Tanger“ im LEP-LSA 2010 anzunehmen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die wasserrechtliche Ausnahmezulassung ist in Aussicht gestellt worden. Siehe dazu die Stellungnahme der UWB. Ebenso wurde seitens des Ministeriums mit Schreiben vom 11.07.2024 in Aussicht gestellt, dass im Falle einer positiven Stellungnahme auf ein Zielabweichungsverfahren verzichtet werden kann.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Ich stelle fest, dass zu den Festlegungen des LEP-LSA 2010 Z 115, G 84 sowie G 85 und den Vorbehaltsgebieten im REP Altmark 2005 in den vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme von Z 115, keine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung erfolgt ist. Eine Auseinandersetzung mit den weiteren Erfordernissen ist ebenfalls zwingend zu führen und in der Begründung darzulegen. Ein Verweis u.a. auf den „Kriterienkatalog der EGem Stadt Tangerhütte – zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik“ reicht nicht aus. Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung erfolgte.</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p>In der Begründung wird eine Auseinandersetzung mit den Grundsätzen G 84 und G 85 geführt und die Alternativenprüfung fortgeschrieben.</p>
		<p>In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde eigenständig abzuwägen, ob den Grundsätzen der Raumordnung – hier den o.g. Vorbehaltsgebieten – entsprechend dem ihm zukommenden besonderen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Grundsätze der Raumordnung sind in die ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dennoch ist eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB durchzuführen, in die alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p>Die Abwägung wird im Rahmen der Begründung vorgenommen.</p>
		<p>.....Diese Festlegungen durch den Ortschaftsrat sind in der Begründung des vBP darzustellen, um eine Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit diesen prüfen zu können.</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p>Der Ortschaftsrat hat keine eigenen Festlegungen getroffen, sondern hat sich vor Beginn des eigentlichen Bauleitplanverfahrens unter Würdigung des Kriterienkataloges bewusst für die Entwicklung dieses Plangebiets ausgesprochen. Er hat dabei auch von seinem Recht Gebrauch gemacht, entsprechend den Regeln des Kriterienkataloges Abweichungen zu Größe und Abstand zur Ortslage zu billigen: Eine generelle Festlegung des Ortschaftsrates der Ortschaft Weißewarte in dieser Angelegenheit erfolgt auf Grund der Vorzeitigkeit des</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
			<p>vorliegenden Bebauungsplans im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht und ist für die gerechte Abwägung der öffentlichen Belange auch angesichts der Bestimmungen des Kriterienkatalogs nicht erforderlich. Der Ortschaftsrat hat den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans zudem in seiner Sitzung vom 09.08.2022 einstimmig als potentielle Entwicklungsfläche für PVFF-Anlagen festgelegt und somit die Zustimmung der Ortschaft zum Vorhaben nach Maßgabe des Kriterienkatalogs gegeben. Die Gemeinde und auch der Ortschaftsrat möchten das Baurecht für einen Solarpark explizit an dieser Stelle schaffen.</p> <p>Im weiteren Verfahren hat sich der Ortschaftsrat durch die Billigung des Entwurfs bzw. des späteren Satzungsbeschlusses ausdrücklich die Inhalte und die Abwägung des Bebauungsplans zu eigen gemacht. Klarstellend wurde jedoch eine entsprechende Sprachregelung im Rahmen des Sitzungszyklus für den Satzungsbeschluss im Rahmen der Beschlussvorlage für den Ortschaftsrat berücksichtigt, so dass seine v.g. explizite Zustimmung zu dem in Rede stehenden Vorhaben durch seine entsprechende Beschlussfassung nochmals verdeutlicht wurde. Die Bauleitplanung obliegt letztlich jedoch der Gemeinde insgesamt. Darüber hinaus wird festgestellt, dass der vorliegende vorzeitige Bebauungsplan lediglich in Folge des Aufstellungsbeschlusses für den gesamtgemeindlichen</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
			<p>Flächennutzungsplan für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verfahrensmäßig überhaupt zulässig ist. Die generelle Positionierung i.S.d. Kriterienkatalogs vonseiten des Ortschaftsrates zu den die Größe und die Lage etwaiger Solarparks betreffenden Kriterien erfolgt sodann im Flächennutzungsplan.</p>
		<p>Punkt II des Kriterienkataloges legt den Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen fest. Die vom Ortschaftsrat dazu festzulegenden bzw. festgelegten Mindestregeln sind im Entwurf nicht enthalten.</p>	<p><b>Dem Hinweis wurde bereits gefolgt.</b></p> <p>Nachfolgend dargestellt sind die vorliegend relevanten Inhalte des Kriterienkatalogs sowie der diesbezüglich erfolgte Umgang::</p> <p>(1) Jeder Ortschaftsrat legt nach den jeweiligen Begebenheiten der Ortschaft/ Gemarkung ... eigenständig fest.</p> <p>- Wurde singulär für den vorzeitigen Bebauungsplan erfüllt und wird im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans sodann auch grundsätzlich erfolgen.</p> <p>(2) Es wird sichergestellt, dass keine Blendung von Wohngebäuden und dem Straßenverkehr auftritt....</p> <p>- Wurde erfüllt, es entsteht eine Bepflanzung zwischen Wohnbebauung und PV-Anlage.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
			<p>(3) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind so anzulegen, dass neben den natur-, landschafts- und artenschutzbezogenen Zielen auch eine optische und akustische Entkopplung zwischen Wohngebieten und PV-Anlagen erreicht wird.</p> <p>- Wurde erfüllt.</p> <p>(4) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen in der Einheitsgemeinde, Gemarkung der jeweiligen Ortschaft umgesetzt werden. Denkbar sind dabei auch Sanierungen von gemeindlichen Grünflächen in betroffenen Ortschaften.</p> <p>- Wurde erfüllt.</p> <p>(5) Eine landwirtschaftliche Nutzung durch Tierbeweidung sollte technisch möglich sein.</p> <p>- Wurde erfüllt, die technischen Möglichkeiten einer Tierbeweidung werden grundsätzlich erfüllt, ob eine Beweidung alternativ zu einer extensiven Mahd der Modulzwischenflächen stattfindet, ist jedoch noch offen und nicht Teil der Bauleitplanung.</p> <p>(6) Der Bau von PV-Anlagen an Radwegen bedarf einem erweiterten Sichtschutz durch mehrreihige Strauch- und Baumstreifen in Richtung Radweg.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
			<p>- Wurde erfüllt, die Anlage befindet sich nicht an einem Radweg – zwischen dem in der weiteren Umgebung befindlichen bedeutsamen Radweg und dem Solarpark verläuft zudem die topografisch erhöhte Deichanlage.</p> <p>(7) Investoren übernehmen alle mit der Entwicklung, Planung und Ausweisung von Flächen für die Energieerzeugung verbundenen Planungskosten.</p> <p>- Wurde erfüllt.</p> <p>(8) Es sind marktübliche Zahlungen für die Inanspruchnahme von Wegen und sonstigen Flurstücken, für die Gewährung von Grunddienstbarkeiten (Abstandsflächen, Leitungsrechte) und Pachten für die Nutzung von städtischen Grundstücken zu entrichten,</p> <p>- Wurde erfüllt.</p>
		<p>Unter Punkt III. wird ein Orientierungsrahmen für PVFA vorgegeben. Die vorliegende Planung überschreitet diesen aber in ihrer Größe und hinsichtlich des Mindestabstandes zur nächsten Wohnbebauung. In Satz 4 ist festgelegt, dass Abweichungen zulässig und durch den Ortschaftsrat zu begründen sind. Diese Begründung des Ortschaftsrates ist ebenfalls darzustellen.</p>	<p><b>Dem Hinweis wurde bereits gefolgt.</b></p> <p>Unter Punkt III. wird ein weiterer Orientierungsrahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen definiert:</p> <p>(1) Der Bau von PV-Anlagen entlang von Radwegen mit besonderer Bedeutung (z.B. Altmark Rundkurs) muss die Ausnahme bleiben und ist nur zu genehmigen, wenn öffentliche Interessen begründet werden.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Grundsätzlich wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorausgesetzt, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung der Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird. Im Rahmen dieser notwendigen Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht-ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Photovoltaik in Anspruch zu nehmen. Zu prüfen ist auch, inwieweit obsolet gewordene städtebauliche Fachplanungen im Außenbereich rückgängig zu machen sind und zur Ausweisung eines Sondergebietes in Anspruch genommen werden können. Erst dann können neue Gebiete für Photovoltaik ausgewiesen werden.</p> <p>Anhand der vorgelegten Unterlagen und ohne die Begründungen des Ortschaftsrates kann von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde nicht nachvollzogen werden, worin die</p>	<p>-erfüllt.                      (2) PV-Anlagen sollten einen Abstand von mindestens 300 m zur nächsten Wohnbebauung.                      -nicht erfüllt                      (3) Die Einzelanlagengröße sollte auf 50 ha begrenzt sein.                      - nicht erfüllt                      (4) Von den Regelungen des Punkt III Orientierungsrahmen sind Abweichungen zulässig und durch den Ortschaftsrat zu begründen.</p> <p>Der Ortschaftsrat der Ortschaft Weißwarte hat den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes in seiner Sitzung vom 09.08.2022 einstimmig als potentielle Entwicklungsfläche für PVFF-Anlagen festgelegt und somit die Zustimmung der Ortschaft zum Vorhaben nach Maßgabe des Kriterienkatalogs gegeben.                      Die Zustimmung erfolgte unter Würdigung des Entwurfes, der alternativ zu generellen Abständen zur Wohnbebauung den Schutz der Wohnbebauung vor Blendwirkungen durch ein breites und dichtes Sichtschutzgrün gewährleistet. Die Überschreitung der Maximalgröße von 50 ha stimmte der Ortschaft ebenfalls zu unter Würdigung landwirtschaftlicher Belange, da eine Bewirtschaftung der Restflächen nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Standortentscheidung für die konkrete Flächeninanspruchnahme des geplanten Solarparks innerhalb des Geltungsbereiches des vBP „Solarpark Weißewarte“ begründet liegt.</p>	<p>Die Alternativenprüfung in der Begründung wird fortgeschrieben und entsprechend der Hinweise geführt.</p> <p>Entsprechend dem Kriterienkatalog ist der Stadtrat frei, sofern entsprechende Gründe dafür sprechen, sich von seinen eigenen Regeln (aufgestellter Kriterienkatalog) diesbezüglich ganzheitlich oder fallbezogen zu lösen: Im vorliegenden Fall ist dies nicht vorgesehen - alleinig erfolgt eine inhaltliche Abweichung, die durch den Ortschaftsrat in Form seiner Billigung des Aufstellungsbeschlusses, der ersten Offenlage und letztlich des Satzungsbeschlusses akzeptiert wird.</p> <p>Konversionsflächen, Brachflächen oder nichtausgelastete Gewerbeflächen können einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten, werden den angestrebten Bedarf jedoch nicht decken können. Auch die im LEP- Entwurf vorgegebene Flächenbegrenzung innerhalb der Kommune wird nicht erreicht.</p>
		<p>Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat der Gesetzgeber dem Ausbau erneuerbarer Energien die Bedeutung als überragendes öffentliches Interesse (vgl. § 2 EEG) eingeräumt. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass in</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
			<p>Abwägungsentscheidungen in der Regel diesem überragenden öffentlichen Interesse Vorrang einzuräumen ist. Zudem geht aus der Begründung hervor, weshalb insbesondere die Vorbehaltsflächen im Rahmen der Abwägung dem Ausbau der Erneuerbaren Energien den Vorrang einräumen.</p>
		<p>Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des vvBP zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die bearbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p>
	<p>2. Stellungnahme MID 24. 01.2025</p>	<p>&gt; Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt Der 1. Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG ISA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter <a href="http://www.landesentwicklungsplan-st.de">www.landesentwicklungsplan-st.de</a> eingesehen werden.</p> <p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden per E-Mail am 11.12.2024 durch die Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH im Auftrag der EHG Stadt Tangerhütte im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zur o. g. Bauleitplanung zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.</p> <p>Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt an o.g. Standort eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) zu errichten. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen möchte die EHG Stadt Tangerhütte die vorgesehenen Flächen planungsrechtlich sichern und</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>hat einen Beschluss zur Aufstellung eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst.                      Das Plangebiet befindet sich direkt nördlich des Ortsteils Weißewarte. Der räumliche Geltungsbereich des vBP umfasst eine Fläche von ca. 55,6 ha. Geplant ist die Errichtung der PVFA auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.                      Für den Ortsteil Weißewarte existiert kein Flächennutzungsplan (FNP). Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht wird (vorzeitiger Bebauungsplan).</p> <p>Nach Prüfung der mit übergebenen Unterlagen gebe ich die nachfolgende landesplanerische Stellungnahme ab.</p> <p>&gt; <b>Landesplanerische Feststellung</b>                      Der vBP „Solarpark Weißewarte“ der EHG Tangerhütte als raumbedeutsame Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung berührt.</p> <p>&gt; <b>Begründung der Raumbedeutsamkeit</b>                      Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der vBP „Solarpark Weißewarte“ ist aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe des Plangebietes von ca. 55,6 ha, der Festsetzung eines Sondergebietes für Photovoltaik und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam.</p> <p>&gt; <b>Begründung der landesplanerischen Feststellung</b>                      Dem beantragten Vorhaben sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem geltenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark), einschließlich seiner Änderungen und Ergänzungen zugrunde zu legen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Der LEP LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionale Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt zugestimmt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 mit der Beschlussdrucksache 05/2022 beschlossen, dass das Verfahren zur Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 mit dem Ziel, diesen an den LEPLSA 2010 anzupassen, eingestellt wird. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass ein Verfahren zur Neuaufstellung des REP Altmark eingeleitet wird. Die öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 22.06.2022 erfolgte am 13.07.2022 im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Stendal und im Amtsblatt Nr. 6 des Altmarkkreises Salzwedel. Der Vorentwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark 2027) wurde am 27. November 2024 im Rahmen der 97. Regionalversammlung erstmals vorgestellt und beraten.</p> <p>Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>



Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (REP Altmark 2005, 5.6.3.3. Z).</p> <p>Laut REP Altmark (5.6.5.2. G) werden Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen ausgewiesen, weil der Erhaltung der Wälder besonders wegen ihrer Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion ein erhöhtes Gewicht beizumessen ist. Ausgehend von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeit bei der Waldbewirtschaftung und zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist langfristig eine Erhöhung des Waldanteils in der Altmark auf 25 % anzustreben (REP Altmark 2005, 5.6.5.3. Z).</p> <p>Das Plangebiet liegt gemäß LEP-LSA 2010 (Z 123) teilweise im Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Tanger“. Laut Aussagen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal befindet sich das Plangebiet fast vollständig innerhalb des derzeit gemäß § 76 Abs. 2 WHG rechtskräftigen Überschwemmungsgebietes „Elbe 3 und Vereinigter Tanger“. Von 2018 bis 2020 ist die Deichbaumaßnahme Weißewarte 2. Bauabschnitt zur Sicherung des Hochwasserschutzes für Weißewarte baulich umgesetzt worden. Seit 2020 befindet sich das Vorhaben im deichgeschützten Bereich. Laut Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, bestehen die gesetzlichen Verbote und Genehmigungspflichten - hier insbesondere des § 78 und 78a WHG - für die als festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesenen, inzwischen deichgeschützten Bereiche jedoch weiter, bis eine Anpassung der festgelegten Grenzen des Überschwemmungsgebietes erfolgt ist. Die Planung bedarf dementsprechend einer wasserrechtlichen Ausnahmezulassung nach § 78 Abs. 2 WHG. Sofern diese wasserrechtliche Zulassung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt wird, wäre eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Tanger“ im LEPLSA 2010 anzunehmen.</p> <p>Ich stelle fest, dass zu den Festlegungen des LEP-LSA 2010 Z 115, G 84 sowie G 85 und den Vorbehaltsgebieten im REP Altmark 2005 in den vorgelegten Unterlagen, eine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung erfolgt ist.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wurden die Wirkungen umfassend dargelegt und beschrieben. Im vorgelegten Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter umfassend untersucht und bewertet. Der Umweltbericht kommt zum</p>	<p>Die wasserrechtliche Ausnahmezulassung ist in Aussicht gestellt worden. Siehe dazu die Stellungnahme der UWB.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>zusammenfassenden Ergebnis, dass die umweltschutzrelevanten Ziele und Grundsätze des LEP 2010 sowie des REP Altmark 2005 eingehalten werden. Wasser- oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Mit der Realisierung des Vorhabens werden, unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, keine Schutzgüter erheblich und/oder nachhaltig beeinträchtigt.</p> <p>In den oben genannten Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die EHG Tangerhütte eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz der Raumordnung - hier den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sowie für Erstaufforstung - entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde.</p> <p>Die Gemarkung Weißewarte und damit die hier beplante Fläche ist im Anhang der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFAVO) als benachteiligtes Gebiet enthalten.</p> <p>Der „Kriterienkatalog der EGem Stadt Tangerhütte - zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik“ soll die Errichtung von PVFA im Gemeindegebiet steuern. Dazu sollen mögliche Gebietskulissen konkretisiert und von den Ortschaftsräten beschlossen werden. Die Standortalternativenprüfung zur Flächenauswahl erfolgt dazu innerhalb der Begründung zum vBP ausführlich. Im Ergebnis zählt die Vorhabenfläche zu den ermittelten Potentialflächen. In den beigefügten Unterlagen werden die Bestimmungen des Kriterienkataloges die vom Ortschaftsrat festzulegen sind, dargestellt und begründet. Die Planung ist mit dem Kriterienkatalog vereinbar.</p> <p><u>Hinweis</u> Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe einer Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</p> <p>&gt; <b>Rechtswirkung</b> Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p>	<p><b>Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde beteiligt</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>&gt; <b>Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt</b>                      Der 1. Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG ISA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter <a href="http://www.landesentwicklungsplan-st.de">www.landesentwicklungsplan-st.de</a> eingesehen werden.</p> <p>&gt; <b>Hinweis zur Datensicherung</b>                      Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an:   <a href="mailto:poststelle-mid@sachsen-anhalt.de">poststelle-mid@sachsen-anhalt.de</a>                       unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	
27.	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt Leipziger Straße 58		

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
28.	NABU Charitéstraße 3 10117 Berlin		
29.	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstraße 13 29 410 Salzwedel	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26. Juni 2024 (Posteingang: 28. Juni 2024), mit dem Sie uns zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Weißewarte" der Stadt Tangerhütte (Stand: April 2024) beteiligen.</p> <p>Gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplan und wahr.</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005</li> <li>- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018</li> <li>- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018</li> </ul> <p>Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 56,6 ha großen Fläche nördlich der Ortslage Weißewarte als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von ca. 60 MWp geschaffen werden. Die Höhe baulicher Anlagen wird auf 5 m beschränkt. Planextern sollen zur naturschutzrechtlichen Kompensation Acker- und Grünlandflächen im Umfang von ca. 1,8 ha in Brachflächen umgewandelt werden</p> <p>Der Bebauungsplan war im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schreiben vom 5. September 2023). Die</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf und die inhaltliche Abwägung befinden sich im</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Stellungnahme fehlt in der Abwägungstabelle. Unabhängig davon behält sie inhaltlich weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Anregung: Im Kapitel 2. a "Raumordnung" sollte neben dem Landesentwicklungsplan (2010) auch der Regionale Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) als eigenständiges Unterkapitel aufgeführt werden. Im REP Altmark wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Wesentlichen als Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung festgelegt (vgl. Festlegungskarte REP Altmark). Ausführungen dazu finden sich bereits in der Planbegründung, wobei diese inhaltlich nicht verständlich sind. Es sollten die Gründe benannt werden, welche die angestrebte Schaffung größerer zusammenhängender Waldbereiche überwiegen (vgl. 5.6.5.5 G REP Altmark).</p>	<p>Anhang zur Abwägungstabelle unter der lfd. Nr. 3. Demnach stehen der Planungen in Aufstellung befindliche Ziele nicht entgegen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
30.	TLG IMMOBILIEN AG Postfach 100155 57001 Siege		
31.	<i>Unterhaltungsverband Tanger                      Werner - Seelenbinder - Ring 1                      39517 Tangerhütte</i>		
32	Wasserverband Stendal – Osterburg Am Bültgraben 5 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)  29.07.2024	<p>Die Stellungnahme vom 31.07.2023 wird aufrecht gehalten:</p> <p>In Beantwortung Ihres Schreibens vom 12. Juli 2023 teilen wir Ihnen mit, dass sich im vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 920/2022 „Solarpark Weißewarte“ trinkwassertechnische Anlagen in Rechtsträgerschaft des Wasserverbandes Stendal-Osterburg befinden.</p> <p>Der Leitungsverlauf befindet sich im südlichen Bereich des Flurstückes 780/92, Flur 1, Gemarkung Weißewarte. Einen Auszug aus den Bestandsunterlagen ist als Anlage beigefügt.</p> <p>Einer Überbauung unserer Anlagen stimmen wir nicht zu. Für die über das o.g. Flurstück verlaufende Trinkwasserleitung DN 225, ist eine Schutzstreifenbreite nach DIN DVGW W403 von</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>mindestens 6m einzuhalten. Demnach ist von Achse Rohrleitung bis zur geplanten Bebauung ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten.</p> <p>Unsere Leitungsanlagen sind während der Baumaßnahmen zu schützen und es ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.</p> <p>Vor Baubeginn sind die jeweiligen Sehachtscheine und Leitungsausgänge einzuholen.</p> <p>Dem Vorhaben wird zugestimmt.</p>	



Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
33.	Einheitsgemeinde Elbe-Parey E.-Thälmann-Str. 15 39317 Elbe-Parey		
34.	Einheitsgemeinde Elbe-Parey Ernst-Thälmann-Straße 15 39317 Elbe-Parey  02.07.2024	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass im Verfahren zum 0.g. Bebauungsplan die Belange der Gemeinde Elbe-Parey <i>nicht berührt</i> sind. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen auch telefonisch gern zur Verfügung.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
35.	Hansestadt Gardelegen Postfach 11 41 39831 Hansestadt Gardelegen  24.07.2024	die mit Schreiben vom 26.06.2024 zugesandten Unterlagen zum 0.g. Vorhaben sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft worden. Seitens der Hansestadt Gardelegen bestehen keine Bedenken oder Einwände. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
36.	Stadt Jerichow Karl-Liebknecht-Straße 10 39319 Jerichow		
37.	Hansestadt Stendal Der Oberbürgermeister Postanschrift: Markt 1 39576 Hansestadt Stendal  09.08.2024	mit Schreiben vom 26.06.2024 wurde die Hansestadt Stendal als benachbarte Gemeinde aufgefordert, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Weißewarte" eine Stellungnahme abzugeben.  Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Weißewarte" der Einheitsgemeinde Tangerhütte bestehen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB, seitens der Hansestadt Stendal, als benachbarte Gemeinde, keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.  Die Belange der Hansestadt Stendal werden nicht berührt.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p>Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Weißewarte" schon am 09.08.2024 unter der in Ihrem Schreiben angegebene Internet-Adresse mit Stand 14:00 Uhr nicht mehr eingesehen werden konnte. Ich bitte um Prüfung.</p>	
38.	<p>Stadt Tangermünde Lange Str. 61 39590 Tangermünde</p>		
39.	<p>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Magdeburger Straße 40 39326 Rogätz</p>		
40.	<p>Vodafone Deutschland GmbH Südwestpark 15, 90449 Nürnberg</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keien Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits nicht geplant.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
41.	<p>Polizeirevier Stendal Uchtewall 3 39576 Hansestadt Stenda</p>		
42.	<p>Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt</p> <p>06.08.2024</p>	<p>... als Nachtrag zu meiner STN vom 17.7. -siehe unten- erbitte ich in Absprache mit dem Betreuungsforstamt Letzlingen,</p> <p>das die Erschließungswege im nördlichen und östlichen Waldbereich befahrbar/ erreichbar bleiben und in Richtung Wald jeweils ca. 5 m breite Waldbrandschutzstreifen -vegetationsfrei- angelegt und unterhalten werden.</p> <p>Für Rücksprachen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf und die inhaltliche Abwägung befinden sich im Anhang zur Abwägungstabelle unter der Lfd. Nr. 4.</p> <p><b>Die Hinweise wird gefolgt.</b></p> <p>Der vorhandene Wirtschaftsweg, der zwischen Wald und PVA verläuft, bleibt erhalten. Da der Weg aber teilweise auf Flurstücken liegt, die außerhalb des</p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
			<p>Geltungsbereiches liegen, kann die Verkehrssicherungs-pflicht nicht vom Investor übernommen werden.</p> <p>Ein 5 Meter breiter Waldbrandschutzstreifen wird vegetationsfrei angelegt und unterhalten.</p>
43.	<p>Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe Am Kapenschlößchen 1 06785 Oranienbaum-Wörlitz  08.08.2024</p>	<p>Im Ergebnis der Prüfung der Planungsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten teile ich Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Folgendes mit:</p> <p>Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen außerhalb der bestehenden Grenzen des Biosphärenreservates Mittelelbe. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben. Die infrage kommende Fläche wurden von mir am 07.08.2024 begangen.</p> <p>Es gibt keine Hinweise auf eine Besiedlung durch den Biber (Castor fiber) im Umkreis von Ca. 500 m um die geplante Photovoltaikfläche.</p> <p>Durch die vorliegende Planung ist eine grundsätzlich unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates sowie eine Beeinträchtigung des Bibers und seines Lebensraumes nicht erkennbar. Erlauben Sie mir bitte noch einen weiteren Hinweis: Westlich des Wildparks „Weißewarthe“ und in den Waldgebieten nördlich Ihres Planungsraums gibt es gesicherte Nachweise der Wildkatze (Felis silvestris).</p> <p>Ich bitte um Beachtung unserer allgemeinen Hinweise zu Photovoltaikanlagen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
44.	<p>Neptune Energy Deutschland GmbH Hauptstraße 5 49716 Meppen Mit Schreiben vom 07.08.2024</p>	<p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen und somit unsererseits keinen Bedenken bestehen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
45.	Betreuungsförstamt Letzlingen Am Schloßpark 6 39638 Gardelegen / OT Letzlingen		
46.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Str. 9 D-06114 Halle 26.07.2024	<p>zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 17. August 2023 (Unser Z. 23-13464/Alp) bleibt vollinhaltlich gültig. Mittlerweile kam es zu einer Vereinbarung zwischen dem LDA und dem Investor bez. Geomagnetik Untersuchungen mit Referenzschnitten.</p> <p>Die Arbeiten wurden im März-Mai 2024 durchgeführt.                      Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.                      Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345 /5247-4 14; Fax: 0345/5247460;                      E-Mail: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf und die inhaltliche Abwägung befinden sich im Anhang zur Abwägungstabelle unter der Lfd. Nr. 5.                      Der Stellungnahme wurde gefolgt.</p> <p>Die denkmalrechtliche Genehmigung ist bereits beantragt worden.</p>